

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es  
sich um eine Entwurfsfassung vom 01.12.2009.  
Das IOC behält sich vor, weitere Änderungen  
vorzunehmen.

# VERTRAG MIT DER OLYMPIA- GASTGEBERSTADT

XXIII. Olympische  
Winterspiele 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>5</b>
Präambel.....	5
<b>I. Grundprinzipien</b> .....	<b>8</b>
1. Betrauung mit der Organisation der <i>Spiele</i> .....	8
2. Bildung des Organisationskomitees für die <i>Spiele</i> .....	8
3. Das OK als Partei des vorliegenden Vertrages.....	8
4. Gesamtschuldnerische Verpflichtungen der Stadt, des NOK und des OK.....	8
5. Sicherstellung der Einhaltung von durch die <i>Regierung</i> und andere Behörden gegebenen Zusagen.....	8
6. Entwicklung der Inhalte von technischen Handbüchern, Leitfäden und sonstigen Weisungen.....	9
7. Verbindlichkeit von Zusicherungen, Aussagen und sonstige Verpflichtungen.....	9
8. Wirkungslosigkeit vorheriger Vereinbarungen.....	10
9. Haftungsfreistellung und Verzicht auf Forderungen gegenüber dem IOC.....	10
10. Finanzbezogene Verträge zwischen der Stadt und/oder dem NOK und/oder dem OK.....	11
11. Olympische Ausweis- und Akkreditierungskarte; olympia-bezogenes Arbeiten im Gastgeberland.....	11
12. Einreiseformalitäten für bestimmte Mitarbeiter, Waren und Tiere.....	12
13. Leistungen und Rechte, die dem OK und dem NOK gewährt werden.....	12
14. Beitrag im Ermessen des IOC.....	13
15. Verantwortung für die Organisation einer IOC-Session und weiterer Sitzungen.....	14
<b>II. Grundsätze der Planung, Organisation und Austragung</b> .....	<b>15</b>
16. Planung, Organisation und Austragung der <i>Spiele</i> .....	15
17. Gültigkeit von Verträgen.....	15
18. Förderung des Olympismus und der <i>Spiele</i> , Olympische Waffenruhe und Olympischer Frieden.....	15
19. Keine inkonsistenten Zusagen oder Aktivitäten.....	16
20. Reisen und Transport.....	16
21. Nachhaltige Entwicklung, Umweltschutz.....	17
22. Erscheinungsbild der <i>Spiele</i> .....	17
23. Sicherheit.....	17
24. Gesundheitsversorgung, Dopingkontrollen, Sicherstellen der Kooperation und Unterstützung seitens der <i>Regierung</i> in Anti-Doping-Fragen.....	18
25. Fortschrittsberichte des OK.....	18
26. Koordinierungskommission.....	19
27. Wissensmanagement in Bezug auf die <i>Spiele</i> , Archive und Aufzeichnungen.....	19
28. Informationserbe der <i>Spiele</i> , OK-Berichte und Verantwortlichkeiten gegenüber dem IOC bei Beendigung der <i>Spiele</i> .....	21

<b>III. Organisation der Unterbringung.....</b>	<b>23</b>
29. Olympisches Dorf/ olympische Dörfer.....	23
30. Unterbringung von fvlendienmitarbeitern.....	23
31. Unterbringung akkreditierter Personen.....	23
32. Allgemeine Preiskontrolle.....	24
<b>IV. Organisation des Sportprogramms.....</b>	<b>25</b>
33. Sportprogramm, Termine für die Austragung der <i>Spiele</i> .....	25
34. Technische Standards für jede Sportart.....	25
35. Olympische Veranstaltungsstätten.....	26
<b>V. Organisation des Kulturprogramms und von Aktivitäten in der Stadt.....</b>	<b>27</b>
36. Kulturprogramm und Aktivitäten in der Stadt.....	27
<b>VI. Feiern, olympisches Feuer und olympischer Fackellauf, olympischer Medaillenvergabeplatz, Medaillen und Urkunden.....</b>	<b>28</b>
37. Szenarien für die Feiern.....	28
38. Olympisches Feuer und Fackellauf.....	28
39. Aufführungen im Rahmen der Feiern.....	28
40. Vergabeplatz für olympische Medaillen.....	29
41. Medaillen und Urkunden.....	29
<b>VII. Geistiges Eigentum betreffende Angelegenheiten.....</b>	<b>30</b>
42. Ausschließliche Rechte des IOC an den <i>Spielen</i> ; bedingte Übertragung von Rechten auf die Stadt.....	30
43. Rechtlicher Schutz des olympischen Symbols, Emblems und Maskottchens.....	31
44. Eigentumsrechte an künstlerischen, geistigen und sonstigen Werken.....	32
<b>VIII. Finanzielle und kommerzielle Verpflichtungen.....</b>	<b>34</b>
45. Aufteilung des Überschusses.....	34
46. Rechnungsabschlüsse.....	34
47. Eintrittskarten, Verteilungssystem.....	34
48. Werbung und andere kommerzielle Aktivitäten an olympischen Stätten.....	35
49. Veröffentlichungen.....	36
50. Marketingprogramme.....	36
51. Steuern.....	40
52. Allgemeiner Rücklagenfonds, Vertragsstrafe, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte des IOC bei Nichteinhaltung.....	42
53. Zahlungen durch das IOC im Auftrag der Nationalen Olympischen Komitees.....	43
<b>IX. Medienberichterstattung über die Spiele.....</b>	<b>45</b>
54. Verträge mit Fernseh- und Rundfunkgesellschaften.....	45
55. Einrichtungen und Dienstleistungen für die Übertragung der <i>Spiele</i> .....	45

56. Presseeinrichtungen und -dienstleistungen.....	46
57. Internet.....	47
58. Alle sonstigen Medien- oder Kommunikationsformen.....	48
<b>X. Sonstige Verpflichtungen.....</b>	<b>49</b>
59. Veröffentlichung von Pressemitteilungen durch die Stadt, das NOK oder das OK.....	49
60. Versicherungsschutz.....	49
61. Wetten.....	49
62. Preise auf der Preisliste.....	49
63. Paralympische Spiele.....	49
64. Technologie.....	50
65. Olympische Ergebnisübermittlungs- und Informationsdienste.....	51
<b>XI. Kündigung.....</b>	<b>52</b>
66. Kündigung des Vertrages.....	52
<b>XII. Verschiedenes.....</b>	<b>54</b>
67. Überblick über technische Handbücher, die integraler Bestandteil des vorliegenden Vertrages sind.....	54
68. Verpflichtungen auf Kosten der Stadt, des NOK und/oder des OK.....	55
69. Delegation durch das IOC.....	55
70. Übertragung durch die Stadt, das NOK oder das OK.....	55
71. Unvorhergesehene oder unbillige Härte.....	55
72. Annahme, Änderung oder Inkrafttreten von Gesetzen.....	55
73. Beziehungen zwischen den Parteien.....	56
74. Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem OK und der Olympischen Familie.....	56
75. Sprachen.....	56
76. Olympische Charta.....	56
77. Vorrang des vorliegenden Vertrags.....	56
78. Bevollmächtigung von Unterzeichnern.....	56
79. Überschriften.....	57
80. Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten; Verzicht auf Immunität.....	57

**VERTRAG MIT DER GASTGEBERSTADT  
FÜR DIE XXIII. OLYMPISCHEN WINTERSPIELE  
IM JAHR 2018**

unterzeichnet in Durban am 6. Juli 2011

**ZWISCHEN DEM INTERNATIONALEN OLYMPISCHEN KOMITEE**  
im folgenden vertreten durch \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, die für alle  
diesbezüglichen Zwecke ordnungsgemäß ermächtigt sind (nachfolgend das „**IOC**“)

EINERSEITS

**UND DER STADT**  
im folgenden vertreten durch \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, die für alle  
diesbezüglichen Zwecke ordnungsgemäß ermächtigt sind (nachfolgend die „*Stadt*“)  
und

**DEMS NATIONALEN OLYMPISCHEN KOMITTEE VON \_\_\_\_\_**  
nachfolgend vertreten durch \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, die für alle  
diesbezüglichen Zwecke ordnungsgemäß ermächtigt sind (nachfolgend das "**NOK**")

ANDERERSEITS

## PRÄAMBEL

### Präambel

- A. Die Olympische Charta kodifiziert die grundlegenden Prinzipien des Olympismus und die vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) erlassenen Regeln und Durchführungsbestimmungen. Sie regelt die Organisation und Arbeitsweise der Olympischen Bewegung und legt die Bedingungen für die Feier der Olympischen Spiele fest;
- B. Nach der Olympischen Charta ist das IOC das höchste Organ der Olympischen Bewegung und leitet diese, und die Olympischen Spiele sind das ausschließliche Eigentum des IOC, das alle mit diesen zusammenhängenden Rechte und Daten inne hat, insbesondere und ohne Einschränkung alle Rechte im Hinblick auf ihre Organisation, Verwertung, Übertragung, Aufnahme, Darstellung und Wiedergabe sowie den Zugang und die Verbreitung in jeglicher Form und durch jegliches Mittel und jeglichen Mechanismus, gleich, ob diese heute schon existieren oder künftig entwickelt werden.
- C. Das olympische Symbol, die olympische Fahne, der olympische Wahlspruch, die olympische Hymne, die olympischen Begriffe (einschließlich, aber nicht begrenzt auf die „Olympischen Spiele“ und die „Spiele der Olympiade“), Bezeichnungen und Embleme, das olympische Feuer und die olympische Fackel, wie in der Olympischen Charta definiert, werden gemeinsam oder einzeln als „olympische Eigentumsrechte“ bezeichnet. Alle olympischen Eigentumsrechte sowie alle Nutzungsrechte daran stehen im ausschließlichen Eigentum des IOC, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jede Nutzung mit Gewinnerzielungsabsicht oder zu kommerziellen oder Werbezwecken. Das IOC kann alle oder einen Teil seiner Rechte unter von der IOC-Exekutivkommission festgelegten Bedingungen lizenzieren.
- D. Die Sfadf und das NOK haben den Antrag gestellt, der vom IOC angenommen wurde, dass die Sfadf Kandidat für die Austragung der XXIII. Olympischen Winterspiele im Jahr 2018 (nachfolgend die „**Spiele**“) sein wird.
- E. Das IOC hat auf seiner 123. Session in Durban die Kandidatur der *Stadt* und des NOK zusammen mit der Kandidatur der anderen Kandidatenstädte sorgfältig geprüft und Empfehlungen und Kommentare von der Evaluierungskommission für Kandidatenstädte erhalten, der Vertreter des IOC, der Internationalen Föderationen (nachfolgend die „**IFs**“), der Nationalen Olympischen Komitees, der Organisationskomitees für Olympische Spiele vor den *Spiele*, der IOC-Athletenkommission und des Internationalen Paralympischen Komitees sowie **Experten** angehören, deren Empfehlungen hilfreich sein können.
- F. Das IOC hat den Hintergrund und die Geschichte vergangener Olympischer Spiele geprüft und den Wunsch der Sfadf und des NOK zur Kenntnis genommen, durch Austragung der *Spiele* Teil der Olympischen Tradition und Geschichte zu

werden, und sich hierauf im Besonderen gestützt.

- G. Das IOC hat die Zusage der Regierung des Landes, in der sich die *Stadt* befindet und das NOK seinen Sitz hat (nachfolgend die „**Regierung**“ bzw. das „**Gastgeberland**“), die Olympische Charta und den vorliegenden Vertrag einzuhalten, zur Kenntnis genommen und sich hierauf im Besonderen gestützt.
- H. Das IOC hat die Verpflichtung der *Stadt* und des NOK zur Kenntnis genommen, die *Spiele* unter vollständiger Einhaltung der Bestimmungen der Olympischen Charta und des vorliegenden Vertrages auszutragen, und sich hierauf im Besonderen gestützt.
- I. Es ist der gemeinsame Wunsch des IOC, der *Stadt* und des NOK, dass die *Spiele* zum Wohle der Olympischen Sportler der Welt bestmöglich organisiert werden und unter den bestmöglichen Bedingungen stattfinden und dass die *Spiele* ein nachhaltiges Erbe für die *Stadt* und das Gastgeberland hinterlassen.
- J. Es ist der gemeinsame Wunsch des IOC, der *Stadt* und des NOK, dass die *Spiele* zur weiteren Entwicklung der Olympischen Bewegung auf der ganzen Welt beitragen.
- K. Indem sie zur Geschichte der Olympischen Spiele beitragen, sind sich die *Stadt* und das NOK bewusst, wie wichtig es ist, die *Spiele* in der Zeit, in der diese organisiert werden, unter Einsatz von Technologien und Einrichtungen mit einem entsprechend hohen Standard zu präsentieren.
- L. Die *Stadt* und das NOK erkennen an und akzeptieren die Bedeutung der *Spiele* und den Wert des olympischen Images, und verpflichten sich, sämtliche Aktivitäten in einer Art und Weise auszuführen, die die grundlegenden Prinzipien und Werte des Olympismus sowie die Entwicklung der Olympischen Bewegung fördert und voranbringt.
- M. Die *Stadt* und das NOK erkennen an, dass Doping den grundlegenden Prinzipien des Olympismus und dem Geist des Sports widersprechen, für den folgende Werte kennzeichnend sind: Ethik, Fairplay, Ehrlichkeit, Freundschaft, Gesundheit, Spitzenleistung, Charakter und Bildung, Spaß und Freude, Teamwork, Einsatz und Engagement, Respekt vor Regeln und vor dem Gesetz, Respekt vor sich selbst und vor anderen Teilnehmern, Mut, Gemeinschaft und Solidarität. Die *Stadt* und das NOK verpflichten sich, alles in ihren Möglichkeiten Stehende zu tun, um das IOC in dessen Kampf gegen Doping zu unterstützen, einschließlich, dass sie in Einklang mit den Bestimmungen des Welt-Anti-Doping-Kodex und der Welt-Anti-Doping-Agentur handeln.
- N. Die *Stadt* und das NOK erkennen an und akzeptieren, wie wichtig es ist, eine möglichst umfassende Berichterstattung durch die verschiedenen Medien und einen größtmöglichen Zuschauerkreis für die *Spiele* zu gewährleisten.

- O. Die *Stadt* und das NOK haben die Entscheidung des **IOC** zur Kenntnis genommen - und werden dieses dabei unterstützen -, beim IOC vollständige und umfassende Aufzeichnungen über die *Spiele* aufzubewahren, indem sie Gegenstände und Materialien im Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Austragung der *Spiele* sammeln.
- P. Die *Stadt* und das NOK erkennen die bedeutende Rolle an, die dem Olympischen Museum des IOC bei der Förderung der Olympischen Bewegung zukommt, und sie verpflichten sich, vollumfänglich mit dem Olympischen Museum des IOC zu kooperieren, insbesondere indem sie Gegenstände und Materialien für die Archive des IOC zur Verfügung stellen.
- Q. Die *Stadt* und das NOK erkennen an und akzeptieren, wie wichtig es ist, das im Zuge der Planung, Organisation und Austragung der *Spiele* erworbene Wissen festzuhalten und an das IOC und die Organisationskomitees für Olympische Spiele nach den *Spiele*n weiterzugeben.
- R. Die *Stadt* und das NOK erkennen an und stimmen zu, dass Rücksicht auf die Umwelt ein wichtiger Aspekt bei der Durchführung ihrer Aktivitäten ist und verpflichten sich, sich mit dem IOC in Umweltfragen abzustimmen und ferner alle entsprechenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- S. Die *Stadt* und das NOK erkennen an und verpflichten sich, ihre Aktivitäten gemäß vorliegendem Vertrag in vollständiger Übereinstimmung mit universellen, grundlegenden ethischen Prinzipien durchzuführen, einschließlich derer, die im Ethik-Kodex des IOC enthalten sind.
- T. Ausgehend von den oben beschriebenen Sachverhalten hat das IOC darüber abgestimmt und die *Stadt* als Austragungsort für die *Spiele* ausgewählt und das NOK als das für die *Spiele* verantwortliche Nationale Olympische Komitee ernannt.
- U. Die Olympische Charta verlangt die Bildung eines „Organisationskomitees für die Olympischen Spiele“ („OK“), das Partei des vorliegenden Vertrags wird und diesen einhalten muss.
- V. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass die obige Präambel integraler Teil des vorliegenden Vertrages ist.

**IN ANBETRACHT DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN KOMMEN DIE PARTEIEN DES VORLIEGENDEN VERTRAGES DESHALB NUNMEHR WIE FOLGT ÜBEREIN:**

## I. Grundprinzipien

- 1. Betreuung mit der Organisation der Spiele**

Das IOC betraut hiermit die *Stadt* und das NOK mit der Organisation der *Spiele*. Diese sichern zu, ihre Verpflichtungen unter vollständiger Einhaltung der Bestimmungen der Olympischen Charta und des vorliegenden Vertrages zu erfüllen, einschließlich und ohne Einschränkung sämtliche Angelegenheiten, die in Dokumenten enthalten sind, auf die der vorliegende Vertrag Bezug nimmt und die im Interesse einer höheren Rechtssicherheit als integraler Bestandteil des vorliegenden Vertrages angesehen werden.
- 2. Bildung des Organisationskomitees für die Spiele**

Die *Stadt* und das NOK werden spätestens fünf Monate nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages das OK bilden. Das OK wird als juristische Person nach dem Recht des Gastgeberlandes dergestalt gegründet, dass sich ein maximaler Nutzen und eine größtmögliche Effizienz im Hinblick auf dessen Tätigkeit sowie Rechte und Pflichten gemäß vorliegendem Vertrag ergeben. Dies schließt eine steuerliche Struktur ein, die das OK bestmöglich in die Lage versetzt, steuerliche Fragen auf nationaler und internationaler Ebene anzugehen. Sämtliche Verträge und Gründungsunterlagen in Bezug auf die Konstituierung und den Bestand des OK sind dem IOC zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Spätere Änderungen hieran sind ebenfalls dem IOC zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Dem OK müssen als Mitglieder seines Vorstands und Exekutivorgans das oder die Mitglieder des IOC im Gastgeberland, der Präsident und Generalsekretär des NOK, ein Athlet, der an einer jüngeren Ausgabe der Olympischen Winterspiele bzw. der Spiele der Olympiade teilgenommen hat, sowie mindestens ein Mitglied, das die *Stadt* vertritt und von dieser benannt wird, angehören.
- 3. Das OK als Partei des vorliegenden Vertrages**

Die *Stadt* und das NOK verpflichten sich hiermit, einen Monat nach Bildung des OK dieses zu veranlassen, Partei des vorliegenden Vertrages zu werden und diesen dergestalt einzuhalten, dass sämtliche Bedingungen des vorliegenden Vertrages, die sich auf das OK beziehen, und sämtliche darin vorgesehenen Rechte und Pflichten des OK für dieses rechtsverbindlich sind, so als ob es Vertragspartei wäre, und dem IOC eine schriftliche Bestätigung hierüber zukommen zu lassen.
- Gesamtschuldnerische Verpflichtungen der Stadt, des NOK und des OK**

Die *Stadt*, das NOK und das OK haften gesamtschuldnerisch für sämtliche Verpflichtungen, die sie im Hinblick auf die Planung, Organisation und Austragung der *Spiele* einzeln oder gemeinsam eingehen, einschließlich sämtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, aber ausschließlich der finanziellen Verantwortung für die Planung, Organisation und Austragung der *Spiele*, die in ihrer Gänze gesamtschuldnerisch von der *Stadt* und dem OK zu übernehmen ist. Davon unberührt bleibt die Haftung anderer Parteien, einschließlich etwaiger finanzieller Bürgschaften, die während der Bewerbung bzw. Kandidatur der *Stadt*, die *Spiele* auszutragen, von den nationalen, regionalen oder lokalen Behörden übernommen werden. Zu diesem Zweck kann das IOC, wie es dies für richtig hält, rechtliche Maßnahmen gegen die *Stadt*, das NOK und/oder das OK einleiten.
- 5. Sicherstellung**

Die *Stadt*, das NOK und das OK werden sicherstellen, dass die *Regierung* und deren

- der Einhaltung von durch die Regierung und andere Behörden gegebenen Zusagen** regionale und lokale Behörden sämtliche von der *Regierung* und den entsprechenden Behörden im Hinblick auf die Planung, Organisation und Austragung der *Spiele* gegebenen Zusagen einhalten und durchsetzen, einschließlich der Gewährung von freiem Zugang zum Gastgeberland für akkreditierte Personen bei Vorlage eines Reisepasses (oder gleichwertigen Dokuments) und der Olympischen Ausweis- und Akkreditierungskarte, auf die in der Olympischen Charta Bezug genommen wird, und einschließlich finanzieller sowie sonstiger Unterstützung wie die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen sowie von Einrichtungen und Versorgungsleistungen für die *Spiele*. Die *Stadt*, das NOK und das OK gewährleisten hiermit, dass alle anderen Städte, die Veranstaltungen der *Spiele* austragen, in vollem Umfang die Bedingungen des vorliegenden Vertrages erfüllen und einhalten und ihre damit zusammenhängenden Verpflichtungen unter der Aufsicht und Kontrolle des OK ausüben werden.
- 6. Entwicklung der Inhalte von technischen Handbüchern, Leitfäden und sonstigen Weisungen** Die *Stadt*, das NOK und das OK erkennen an, dass die Inhalte der im vorliegenden Vertrag enthaltenen technischen Handbücher, Leitfäden und sonstigen Weisungen die derzeitige Position des IOC zu den betreffenden Sachverhalten wiedergeben, diese Unterlagen aber aufgrund von technologischen oder sonstigen Änderungen, die zum Teil möglicherweise außerhalb des Einflussbereichs der Parteien des vorliegenden Vertrages liegen, weiterentwickelt werden können. Das IOC behält sich vor, diese technischen Handbücher, Leitfäden und sonstigen Weisungen abzuändern und neue technische Handbücher herauszugeben. Es liegt in der Verantwortung der *Stadt*, des NOK und des OK, sich an solche Veränderungen und an neue technische Handbücher anzupassen, so dass die *Spiele* bestmöglich organisiert werden. Wenn jedoch eine der Parteien des vorliegenden Vertrages der Überzeugung ist, dass solche Veränderungen oder neuen technischen Handbücher wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen hat, so hat es das IOC hierüber zu informieren und die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen darzulegen. Das IOC wird daraufhin mit der betreffenden Partei verhandeln, damit im Hinblick auf die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen eine für beide Seiten befriedigende Lösung gefunden wird.
- 7. Verbindlichkeit von Zusicherungen, Aussagen und sonstige Verpflichtungen** Sämtliche Zusicherungen, Angaben und sonstigen Festlegungen, die in den Bewerbungsunterlagen der *Stadt* enthalten sind, sowie alle sonstigen Verpflichtungen oder Festlegungen, die das Bewerbungskomitee der *Stadt*, die *Stadt*, die nationalen, regionalen oder lokalen Behörden oder das NOK schriftlich oder mündlich gegenüber dem IOC eingegangen sind bzw. getroffen haben, sind je nach Sachlage für die *Stadt*, das NOK oder das OK verbindlich, sofern das IOC nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat. Die im Bericht der Evaluierungskommission des IOC enthaltenen Angaben sind je nach Sachlage ebenfalls für die *Stadt*, das NOK und das OK verbindlich.
- Nichts, was in einer Garantie, Zusicherung, Angabe oder Verpflichtung enthalten ist, die die *Stadt* dem IOC in ihren Bewerbungsunterlagen vorlegt und das zu den Verpflichtungen der *Stadt*, des NOK oder des OK gemäß vorliegendem Vertrag, einschließlich der technischen Handbücher, oder zur Olympischen Charta in Widerspruch steht, ist für das IOC verbindlich, es sei denn, das IOC wurde schriftlich ausdrücklich auf einen derartigen Widerspruch hingewiesen und es sei denn, das IOC hat sich

schriftlich ausdrücklich verpflichtet, das Bestehen dieses Widerspruchs hinzunehmen.

- 8. Wirkungslosigkeit vorheriger Vereinbarungen**
- Die *Stadt* und das NOK erklären hiermit und stimmen zu, dass Vereinbarungen oder Verträge, die von einem von ihnen oder vom Bewerbungskomitee der *Stadt* vor Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages abgeschlossen, genehmigt oder gebilligt wurden und die in irgendeiner Weise mit den *Spiele*n in Zusammenhang stehen, null und nichtig ohne jede Wirkung im Hinblick auf die Anwendung und Umsetzung des vorliegenden Vertrages sind, es sei denn, diese wurden vom IOC speziell schriftlich veranlasst und/oder genehmigt. Die *Stadt* und das NOK sichern zu und gewährleisten, dass sie dem IOC alle derartigen Verträge und Vereinbarungen vor Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages zur Kenntnis gebracht haben. Die *Stadt* und das NOK haften gesamtschuldnerisch für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, Kosten und Haftungsansprüche jedweder Art, die sich möglicherweise aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung ergeben.
- 9. Haftungsfreistellung und Verzicht auf Forderungen gegenüber dem IOC**
- Die *Stadt*, das NOK und das OK verpflichten sich, das IOC, dessen Funktionäre, Mitglieder, Direktoren, Mitarbeiter, Berater, Repräsentanten, Auftragnehmer (z. B. olympische Sponsoren, Lieferanten, Lizenznehmer und Fernseh- und Rundfunkgesellschaften) sowie andere Vertreter freizustellen, schadlos zu halten und zu befreien von sämtlichen Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen im Hinblick auf dem IOC entstandene Schäden, einschließlich sämtlicher Kosten, Einnahmeausfälle und auch Schadenersatzzahlungen, die das IOC möglicherweise an Dritte zu leisten hat (unter anderem an olympische Sponsoren, Lieferanten, Lizenznehmer und Fernseh- und Rundfunkgesellschaften), die aus sämtlichen Handlungen oder Unterlassungen der *Stadt*, des NOK und/oder des OK und ihrer jeweiligen Funktionäre, Mitglieder, Direktoren, Mitarbeiter, Berater, Vertreter und Auftragnehmer im Hinblick auf die *Spiele* resultieren. Das IOC übernimmt keinerlei Haftung für Schadenersatzzahlungen, die an Dritte zu leisten sind. In so einem Fall wird das IOC der *Stadt*, dem NOK und/oder dem OK gestatten, die Abwehr solcher durch Dritte gegen das IOC erhobenen Forderungen zu übernehmen, vorausgesetzt, die *Stadt*, das NOK und/oder das OK anerkennt/anerkennt (i) die Notwendigkeit der weiteren Beteiligung des IOC im Hinblick auf eine solche Forderung, und (ii) dass das IOC in seinem alleinigen, billigen Ermessen beschließen kann, ohne dass dies die Verpflichtungen der *Stadt*, des NOK und/oder des OK aus vorliegendem Vertrag berührt, die von der *Stadt*, dem NOK und/oder dem OK für eine solche Abwehr empfohlene Strategie nicht zu verfolgen und/oder umzusetzen, falls das IOC der Auffassung ist, dass sich eine solche Strategie wesentlich nachteilig auf die Interessen des IOC auswirken könnte. In diesem Zusammenhang kann das IOC die *Stadt*, das NOK und das OK vor jedes Gericht laden, vor dem ein Prozess gegen das IOC geführt wird, unabhängig von der in Abschnitt 80 des vorliegenden Vertrages enthaltenen Schiedsklausel. Darüber hinaus verzichten die *Stadt*, das NOK und das OK hiermit gegenüber dem IOC, seinen Funktionären, Mitgliedern, Direktoren, Mitarbeitern, Beratern, Repräsentanten und sonstigen Vertretern auf jegliche Schadenersatzforderungen, einschließlich aller Kosten, die sich aus sämtlichen Handlungen und Unterlassungen des IOC in Bezug auf die *Spiele* sowie im Falle der Erfüllung, Nichterfüllung, Verletzung oder Kündigung des vorlie-

genden Vertrages ergeben. Diese Haftungsfreistellung und dieser Verzicht gelten nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten des IOC. Ungeachtet dessen, dass die *Stadt*, das NOK und/oder das OK die vorherige schriftliche Genehmigung des IOC im Hinblick auf verschiedene Aktivitäten oder sonstige Angelegenheiten gemäß vorliegendem Vertrag einholen müssen, gilt als vereinbart, dass die *Stadt*, das NOK und das OK und nicht das IOC für die Konsequenzen haften, die sich aus solchen Aktivitäten oder sonstigen Angelegenheiten ergeben.

**10. Finanzbezogene Verträge zwischen der Stadt und/oder dem NOK und/oder dem OK**

Sämtliche zwischen der *Stadt* und/oder dem NOK und/oder dem OK abgeschlossenen Verträge, die sich auf deren finanzielle Verantwortung für die *Spiele* beziehen oder auswirken, sind dem IOC zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Der Anteil des NOK an den Einnahmen aus dem Gemeinsamen Marketingprogramm gemäß Definition im Vertrag über das Gemeinsame Marketingprogramm, auf das in Absatz (a), Abschnitt 50 unten Bezug genommen wird, muss mit den Einnahmen übereinstimmen, die das NOK generiert hätte, wenn die *Spiele* nicht in dem Gastgeberland abgehalten worden wären. Falls die in den Bewerbungsunterlagen prognostizierten Einnahmen aus dem Gemeinsamen Marketingprogramm aus irgendeinem Grund nicht erzielt werden, erklärt sich das NOK damit einverstanden, einen tatsächlichen Teil der Einnahmen zu erhalten, der seinem Anteil an den tatsächlichen Einnahmen aus dem Gemeinsamen Marketingprogramm entspricht. Falls jedoch durch die *Spiele* ein Überschuss erwirtschaftet wird, wird das NOK gemäß Abschnitt 45 des vorliegenden Vertrages an diesem Überschuss beteiligt.

**11. Olympische Ausweis- und Akkreditierungskarte; olympia-bezogenes Arbeiten im Gastgeberland**

Die olympische Ausweis- und Akkreditierungskarte ist ein Dokument, das seinen Inhaber berechtigt, an den *Spielen* teilzunehmen. Die olympische Ausweis- und Akkreditierungskarte berechtigt ihren Inhaber zum Aufenthalt und zur Wahrnehmung seiner olympischen Funktionen während der Dauer der Olympischen Spiele, einschließlich eines Zeitraums von nicht mehr als einem Monat vor der Eröffnungsfeier der *Spiele* und einem Monat nach Beendigung der *Spiele*. Sämtliche Angelegenheiten, die mit der olympischen Ausweis- und Akkreditierungskarte zusammenhängen, einschließlich der Kategorien und damit verbundenen Vorrechte sowie der Bedingungen für deren Ausgabe bzw. Entzug, stehen im alleinigen Ermessen des IOC. Weitere Einzelheiten zur olympischen Ausweis- und Akkreditierungskarte sind in dem Dokument „**Accreditation and Entries at the Olympic Games - User's Guide**“ enthalten.

Die olympische Ausweis- und Akkreditierungskarte ist ein Dokument, das seinen Inhaber insbesondere zum olympiabezogenen Arbeiten im Gastgeberland berechtigt, ohne hierfür eine Arbeitserlaubnis des Gastgeberlandes einholen zu müssen, und zwar mindestens einen Monat vor der Eröffnungsfeier der *Spiele* bis einen Monat nach Beendigung der *Spiele*. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass alle akkreditierten Personen von arbeitsrechtlichen Be- oder Einschränkungen (z. B. Bestimmungen zu Löhnen und Gehältern sowie Arbeitszeiten) des Gastgeberlandes im Hinblick auf olympiabezogenes Arbeiten im genannten Zeitraum befreit sind. Weitere Einzelheiten hierzu enthält das "**Technical Manual on Workforce**".

- 12. Einreiseformalitäten für bestimmte Mitarbeiter, Waren und Tiere**
- Die *Stadt*, das NOK und das OK erkennen an, dass es im Zusammenhang mit der Organisation der *Spiele* erforderlich sein wird, für die zeitweise Einreise bestimmter Mitarbeiter vor, während und nach den *Spielen* (zusätzlich zu den Personen, die die in Abschnitt 11 oben beschriebene olympische Ausweis- und Akkreditierungskarte besitzen) in das Gastgeberland und für die Einfuhr von Tieren, Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schusswaffen für Wettkämpfe, Material für die *Spiele*, deren Fernseh- und Rundfunkübertragung sowie zur Verwendung durch das IOC, die IFs, die Delegationen der teilnehmenden Nationalen Olympischen Komitees, der Medien und Sponsoren/ Lieferanten/ Lizenznehmer, und von anderen Gegenständen für Aktivitäten im Zusammenhang mit den *Spielen* in das Gastgeberland zu sorgen. Das OK wird die zuständigen Behörden veranlassen, alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der vorherigen Bestimmungen wird das OK sicherstellen, dass die betreffenden Mitarbeiter rasch und auf vereinfachte Weise Arbeitsgenehmigungen erhalten, und dass alle betreffenden Tiere, Ausrüstungsgegenstände, sonstigen Gegenstände und Materialien, einschließlich medizinischer Güter, zu diesem Zweck ins Gastgeberland gebracht werden können, ohne dass dort Abgaben, Zölle, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben werden, vorausgesetzt, diese Tiere, Ausrüstungsgegenstände und Materialien werden in einem angemessenen Zeitraum nach Beendigung der *Spiele* im Gastgeberland verbraucht, verwertet (außer durch Verkauf) oder wieder ausgeführt. Für die Olympic Broadcasting Services SA (OBS) und die Inhaber von Übertragungsrechten sowie für andere Personen, die möglicherweise Arbeiten im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen ausführen, hat das OK sicherzustellen, dass diese Unternehmen und dieses Personal rasch und auf vereinfachte Weise Arbeitsgenehmigungen erhalten für einen Zeitraum, der mindestens ein Jahr vor den *Spielen* beginnt und frühestens ein Jahr nach den *Spielen* endet. Der Aufenthalt des oben genannten Personals im Gastgeberland zum Zweck der *Spiele* gilt nicht als dauernder Aufenthalt nach dem Recht des Gastgeberlandes. Spätestens drei Jahre vor der Eröffnungsfeier der *Spiele* hat das OK die diesbezüglich mit den zuständigen Behörden im Gastgeberland getroffenen Vorkehrungen dem IOC zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorzulegen.
- 13. Leistungen und Rechte, die dem OK und dem NOK gewährt werden**
- Als Gegenleistung dafür, dass die *Stadt*, das NOK und das OK ihre Pflichten gemäß vorliegendem Vertrag, einschließlich der in der Gesamtplanung für die *Spiele* genannten Zeitpläne und „Meilensteine“, in vollem Umfang beachten und erfüllen und um die *Stadt*, das NOK und das OK dabei zu unterstützen, die *Spiele* wie im vorliegenden Vertrag vorgesehen in ihrem eigenen Namen zu planen, organisieren und auszutragen, verpflichtet sich das IOC hiermit, die folgenden Leistungen und Rechte zu gewähren:
- i) das Recht für das OK, zweiundneunzig und einhalb Prozent (92,5 %) der Geldkomponente und fünfundneunzig Prozent (95 %) der Sachleistungskomponente (Waren und Dienstleistungen) der gesamten Bruttoeinnahmen, die im Rahmen der zum Marketingplan und zum Gemeinsamen Marketingprogramm gehörenden Verträge erzielt werden bzw. die irgendein Element der kommerziellen Nutzung des Emblems, des Mas-

- kottchens oder der Bezeichnungen der *Spiele* beinhalten oder auf irgendeine Weise mit den *Spiele*n zusammenhängen, wie in Absatz (d), Abschnitt 50 des vorliegenden Vertrages ausgeführt, zu behalten;
- ii) das Recht für das OK, zweiundneunzigeinhalb Prozent (92,5 %) der Bruttoeinnahmen aus sämtlichen Formen des Verkaufs von Eintrittskarten für die *Spiele* gemäß Absatz (d), Abschnitt 50 des vorliegenden Vertrages zu behalten;
  - iii) das Recht für das OK, einen noch festzulegenden Teil der Einnahmen aus dem Verkauf olympischer Münzen und Banknoten gemäß Absatz (d), Abschnitt 50 des vorliegenden Vertrages zu behalten;
  - iv) das Recht für das OK, einen noch festzulegenden Teil der Einnahmen aus dem olympischen Briefmarkenprogramm des Gastgeberlandes gemäß Absatz (d), Abschnitt 50 des vorliegenden Vertrages zu behalten;
  - v) das Recht für das OK, einen Teil der Nettoeinnahmen aus dem internationalen olympischen Marketingprogramm gemäß Absatz (e), Abschnitt 50 des vorliegenden Vertrages zu behalten. Dieser Anteil wird durch das IOC in dessen alleinigem Ermessen festgelegt; und
  - vi) das Recht für das OK und das NOK, achtzig Prozent (80 %) des etwaigen Überschusses für sich zu behalten, der sich aus der Austragung der *Spiele* ergibt, wobei dieser Betrag gemäß Abschnitt 45 des vorliegenden Vertrages zwischen dem OK und dem NOK aufzuteilen ist.

Keine der im vorliegenden Abschnitt 13 vorgesehenen Leistungen oder Rechte jedweder Art sind als Abtretung oder Übertragung von Rechten vom IOC auf das OK aufzufassen.

Soweit im vorliegenden Vertrag nicht anders angegeben, enden sämtliche hierin vorgesehenen Rechte und Leistungen am 31. Dezember 2018.

Das IOC behält sich hiermit sämtliche Rechte und jeglichen Nutzen für sich selbst vor, die der *Stadt*, dem NOK und dem OK nicht ausdrücklich durch das IOC gewährt werden.

#### **14. Beitrag im Ermessen des IOC**

Unbeschadet der in Abschnitt 13 des vorliegenden Vertrages vorgesehenen Rechte und Leistungen kann das IOC in seinem alleinigen Ermessen einen finanziellen Beitrag („IOC-Beitrag“) an das OK zahlen, für den folgende Beschränkungen und Bedingungen gelten:

- i) Für das IOC besteht keinerlei verbindliche Verpflichtung gegenüber dem OK oder einem Dritten, den IOC-Beitrag zu leisten. Das IOC kann in seinem alleinigen Ermessen völlig frei entscheiden, ob es einen IOC-Beitrag zahlt oder nicht.

- ii) Falls sich das IOC entscheidet, einen IOC-Beitrag zu zahlen, wird es in seinem alleinigen Ermessen die Höhe eines solchen Beitrags und die damit bzw. mit dessen Bezahlung verbundenen Bedingungen festlegen.

Unbeschadet der Rechte des IOC gemäß dem vorliegenden Abschnitt 14 weist das IOC hiermit ohne jegliche Verpflichtung darauf hin, dass ein IOC-Beitrag grundsätzlich nur nach Beendigung der *Spiele* und nach Erhalt aller erforderlichen Finanzausweise und Revisionsberichte sowie unter der Voraussetzung in Betracht gezogen würde, dass die *Spiele* zur völligen Zufriedenheit des IOC ausgetragen wurden.

**15. Verantwortung für die Organisation einer IOC-Session und weiterer Sitzungen**

Die Stadt und das OK sind dafür verantwortlich, verschiedene IOC-Sitzungen im Vorfeld und während der *Spiele* zu organisieren, einschließlich der IOC-Session. Bei sämtlichen Sitzungen, die auf Wunsch des IOC im Zeitraum zwischen der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages bis mindestens drei Tage nach der Abschlussfeier der *Spiele* abgehalten werden, haben sich die Stadt und das OK an das „**Technical Manual on Organising an IOC Session and Related Meetings**“ zu halten.

## II. Grundsätze der Planung, Organisation und Austragung

**16. Planung, Organisation und Austragung der Spiele** Die *Stadt* und das OK sind für die erfolgreiche Planung, Organisation und Austragung der *Spiele* verantwortlich. Das OK wird auf seine Kosten dem IOC regelmäßig, wie vom IOC gewünscht, aktuelle Informationen, Einzelheiten und nachprüfbare Fakten über die allgemeine Organisation und den Planungsprozess des OK vorlegen. Weitere Einzelheiten zur Planung, Koordinierung und zum Management der Olympischen Spiele sind im „**Technical Manual on Games Management**“ enthalten.

**17. Gültigkeit von Verträgen** Die *Stadt*, das NOK und das OK erklären sich hiermit mit Folgendem einverstanden und bestätigen:

- a) Die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit sämtlicher, durch sie abgeschlossenen Verträge, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die *Spiele* und die moralischen oder materiellen Rechte des IOC beziehen, stehen unter dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das IOC.
- b) Unter Verwendung standardisierter Verträge, die dem OK vom IOC (z. B. im Hinblick auf Sponsoring, Lieferantenbeziehungen, Lizenzierung, Agenten für den Verkauf von Eintrittskarten) zur Verfügung gestellt werden, wird das OK standardisierte, durch das OK und Dritte zu unterzeichnende Verträge erstellen und dem IOC zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorlegen und sicherzustellen, dass sämtliche Verträge, die es mit Dritten abschließt, dieser Bestimmung genügen. Etwaige Veränderungen an den standardisierten Verträgen sind entsprechend kenntlich zu machen und dem IOC zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorzulegen.

Das IOC wird sich mit dem OK auf dessen Wunsch abstimmen, um Bereiche festzulegen, in denen das IOC möglicherweise bereit ist, operative Abläufe einzurichten und umzusetzen, die die Arbeit für beide Seiten erleichtern. Dies schließt Arten von Verträgen ein, in Bezug auf welche sich das IOC möglicherweise bereit erklärt, auf seine Genehmigungsrechte zu verzichten.

**18. Förderung des Olympismus und der Spiele, Olympische Waffenruhe und Olympischer Frieden**

- a) **Förderung des Olympismus und der Spiele:** Die *Stadt*, das NOK und das OK werden die grundlegenden Prinzipien und Werte des Olympismus, die Entwicklung der Olympischen Bewegung und die sportlichen Leistungen des großen Festivals der Jugend, um das es sich bei den *Spiele*n handelt, fördern, einschließlich ohne Einschränkung deren soziale, erzieherische, ästhetische und moralische Aspekte, wie vom IOC genehmigt.
- b) **Olympische Waffenruhe und Olympischer Frieden:** In Einklang mit den grundlegenden Prinzipien der Olympischen Charta wird das OK im Vorfeld und während der *Spiele* verschiedene Aktivitäten zur Förderung von Frieden und gegenseitigem Verständnis zwischen den Menschen durch Sport und insbesondere zur Förderung der Olympischen Waffenruhe ausführen. Spätestens vier Jahre vor den *Spiele*n wird das OK das detaillierte Programm für diese Aktivitäten dem IOC zur vorheri-

gen schriftlichen Genehmigung vorlegen.

**19. Keine inkonsistenten Zusagen oder Aktivitäten**

Im Hinblick auf die Bestimmungen der Olympischen Charta und die Bedingungen des vorliegenden Vertrages bestätigen die Sfadf, das NOK und das OK hiermit, dass

- a) keine größere öffentliche oder private Veranstaltung, Konferenz oder sonstige Zusammenkunft, die sich auf die erfolgreiche Organisation und Austragung der *Spiele* bzw. deren Beachtung in der Öffentlichkeit und in den Medien auswirken könnte, in der Sfadf selbst oder ihrer Umgebung oder an den anderen Wettkampfstätten während der *Spiele* oder in der Woche davor oder danach ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das IOC stattfinden wird;
- b) die Sfadf die *Spiele* für keine anderen Zwecke als die Interessen der Olympischen Bewegung nutzen wird;
- c) keine in irgendeiner Weise mit den *Spielen* zusammenhängenden Verträge zwischen dem OK und irgendeiner nationalen Organisation (weder staatlicher noch nichtstaatlicher Art) ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das IOC abgeschlossen werden;
- d) keine Verhandlungen geführt und keine in irgendeiner Weise mit den *Spielen* zusammenhängenden Verträge zwischen dem OK und einer internationalen oder supranationalen Organisation (weder staatlicher noch nichtstaatlicher Art) oder einem ausländischen Staat ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das IOC abgeschlossen werden; und
- e) keine in irgendeiner Weise mit den *Spielen* zusammenhängenden Einladungen oder Akkreditierungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das IOC an ausländische Regierungspersonlichkeiten oder politische Persönlichkeiten ausgegeben werden.

**20. Reisen und Transport**

- a) **Reisen:** Die auf Rückflugtickets in der Economy Class basierenden Reisekostenzuschüsse für die Mannschaftsdelegationen der Nationalen Olympischen Komitees (d. h. ordnungsgemäß qualifizierte und akkreditierte Sportler und akkreditierte Mannschaftsfunktionäre sowie andere Angehörige der Mannschaften, die berechtigt sind, im Olympischen Dorf zu wohnen) für den direkten Flug von der Hauptstadt bzw. von dem von den einzelnen Nationalen Olympischen Komitees benannten Hauptflughafen in die Sfadf sind vom OK zu zahlen (d. h. Reisekostenzuschüsse). Das OK wird die vom IOC im Hinblick auf solche Zahlungen festgelegten Abläufe und Fristen einhalten. Weitere Details sind im „**Technical Manual on NOC Services**“ enthalten.

Die auf Rückflugtickets in der Economy Class basierenden Reisekostenzuschüsse für die internationalen Kampfrichter, Schiedsrichter und anderen technischen Offiziellen, einschließlich der Personen, die den Berufungsjurys der jeweiligen IFs angehören, und für die Mitglieder der Exekutivorgane der betreffenden IFs für den Flug aus deren jeweiligen Herkunftsländern in die *Stadt* sind im Rahmen der vom

**IOC** auf Vorschlag des betreffenden IF festgelegten Gesamtzahl vom **OK** zu zahlen. Das **OK** hat außerdem die Reisekosten für die nationalen Kampfrichter, Schiedsrichter und anderen technischen Offiziellen innerhalb des Gastgeberlandes zu tragen.

- b) **Transport:** Das **OK** hat für ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Transportsystem im Gastgeberland zu sorgen, das von den folgenden akkreditierten Personen kostenlos genutzt werden kann. Sportler, Mannschaftsfunktionäre und andere Mannschaftsbetreuer, technische Offizielle, Medienvertreter, Sponsoren/Lieferanten/Lizenznehmer, mit den *Spielen* in Zusammenhang stehendes Personal und andere durch das IOC benannte Personen, gemäß den Bedingungen und Vergünstigungen für den Transport, die im „**Technical Manual on Transport**“ und dem „**Technical Manual on Arrivals & Departures**“ aufgeführt sind. Sämtliche Aspekte des Transports bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das IOC.

Außerdem wird das **OK** die im „**Accreditation and Entries at the Olympic Games User's Guide**“ dargelegten Transportvergünstigungen beachten.

**21. Nachhaltige Entwicklung, Umweltschutz**

Die Sfadf, das NOK und das **OK** sichern zu, ihre Pflichten und Aktivitäten gemäß vorliegendem Vertrag auf eine Weise auszuüben, die dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung Rechnung trägt und zum Umweltschutz beiträgt. Insbesondere soll sich das Konzept der nachhaltigen Entwicklung auch auf das in Abschnitt 28 des vorliegenden Vertrages erwähnte Erbe der *Spiele* erstrecken, einschließlich der Frage, wie die Wettkampfstätten und sonstigen Einrichtungen sowie die Infrastruktur nach den *Spielen* genutzt werden.

**22. Erscheinungsbild der Spiele**

Das **OK** wird ein umfassendes Programm zum „Erscheinungsbild der *Spiele*“ aufstellen, d. h., eine konsistente und in sich schlüssige visuelle Darstellung der *Spiele*. Dabei werden spätestens ab dem Datum, ab dem das Olympische Dorf/die Olympischen Dörfer geöffnet sein muss/müssen, bis zur Beendigung der *Spiele* alle Wettkampfstätten und wichtigen Sehenswürdigkeiten und Plätze in der ganzen Sfadf und in anderen Städten, in denen Veranstaltungen im Rahmen der *Spiele* ausgetragen werden, mit dem olympischen Symbol und anderen olympiabezogenen Bezeichnungen und Bildern geschmückt werden. Das **OK** wird sein Programm zum „Erscheinungsbild der *Spiele*“ gemäß den Bedingungen des in Absatz (b), Abschnitt 50 unten erwähnten Vertrages über den Marketingplan dem IOC zur Genehmigung vorlegen. Das **OK** und die *Stadt* werden die Einhaltung und Umsetzung des Programms zum „Erscheinungsbild der *Spiele*“ in der *Stadt* und in anderen Städten, in denen Veranstaltungen im Rahmen der *Spiele* ausgetragen werden, sicherstellen. Innerhalb von zwölf Monaten nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages wird die Sfadf gemeinsam mit dem **OK** an wichtigen Verkehrsknotenpunkten eine entsprechende Beschilderung anbringen, die die Sfadf als Gastgeber der *Spiele* ausweist.

**23. Sicherheit**

Die zuständigen Behörden des Gastgeberlandes sind für sämtliche Sicherheitsaspekte in Bezug auf die *Spiele* verantwortlich, einschließlich der finanziellen, planerischen

und operativen Aspekte. Die Sfadf und die *Regierung*, **das NOK, das OK** und die vorher erwähnten Behörden werden sicherstellen, **dass** alle **geeigneten und** erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die sichere **und** friedliche Feier der *Spiele* zu gewährleisten. Sie werden außerdem in dieser Angelegenheit regelmäßig oder nach Vorgabe durch das **IOC** an dieses berichten und konkrete Fragen des **IOC** beantworten.

**24. Gesundheitsversorgung, Dopingkontrollen, Sicherstellen der Kooperation und Unterstützung seitens der Regierung in Anti-Doping-Fragen**

- a) **Gesundheitsversorgung:** Die Sfadf, das NOK und das OK sind über die zuständigen Behörden der Sfadf und des Gastgeberlandes für sämtliche Aspekte der medizinischen/gesundheitlichen Versorgung in Bezug auf die *Spiele* verantwortlich. Die *Stadt*, das NOK und das OK haben die Umsetzung aller erforderlichen und geeigneten medizinischen/gesundheitlichen Maßnahmen, einschließlich einer Rückführung, gemäß den vom **IOC** erhaltenen Weisungen sicherzustellen. Medizinische Leistungen sind für folgende Personen kostenlos bereitzustellen: Sportler, Mannschaftsfunktionäre und andere Mannschaftsangehörige, technische Offizielle, Medienmitarbeiter, Sponsoren/Lieferanten/Lizenznehmer und Repräsentanten sowie Mitarbeiter des **IOC**, der **IFs** und der Nationalen Olympischen Komitees sowie andere, vom **IOC** benannte Personen, die den *Spielen* beiwohnen. Dies gilt für sämtliche gesundheitlichen Beschwerden, die während ihres Aufenthalts im Gastgeberland aus Anlass der *Spiele* auftreten. Umfang und Standard dieser Leistungen sind vorher durch das **IOC** schriftlich zu genehmigen. Weitere Einzelheiten zu medizinischen/gesundheitlichen Leistungen sind im „**Technical Manual on Medical Services**“ und im „**Technical Manual on Finance**“ enthalten.
- b) **Dopingkontrollen:** Das OK wird auf seine Kosten Dopingkontrollen einrichten und unter der Aufsicht des **IOC** gemäß den vom **IOC** erhaltenen Weisungen und gemäß den Bestimmungen des Welt-Anti-Doping-Kodex durchführen, die während der Dauer der *Spiele* vom **IOC** angewendet werden. Die ordnungsgemäß zugelassenen Laboratorien, die während der *Spiele* genutzt werden, müssen ihren Sitz in (oder in der Nähe) der Sfadf haben. Weitere Einzelheiten zu den Dopingkontrollen sind im „**Technical Manual on Medical Services**“ enthalten.
- c) **Sicherstellen der Kooperation und Unterstützung durch die Regierung in Anti-Doping-Angelegenheiten:** Die *Stadt*, das NOK und das OK werden sicherstellen, dass die *Regierung* auf Bitten des **IOC** ihre volle Kooperation und Unterstützung für die Umsetzung der für die *Spiele* geltenden Anti-Doping-Regelungen des **IOC** gewährt. Diese Bitten um Kooperation und Unterstützung beziehen sich insbesondere auf Ermittlungen und Verfahren betreffend die Betreuer von Sportlern oder andere Personen, die am Handel mit verbotenen Substanzen **oder** der Verwendung von verbotenen Methoden beteiligt sind oder im Hinblick auf deren Verwendung in irgendeiner Weise behilflich sind.

**25. Fortschrittsberichte des OK**

Das **OK** wird auf jederzeitige Aufforderung durch das **IOC** umgehend mündliche **und** schriftliche Berichte in englischer und französischer Sprache zum Stand der Vorbereitungen auf die *Spiele* vorlegen, einschließlich Einzelheiten zur finanziellen Situation hinsichtlich Planung, Organisation und Austragung der *Spiele* sowie Informationen

zum Erbe der *Spiele*. Auf Entscheidungen, die das IOC auf der Grundlage solcher Berichte trifft, hat das OK unverzüglich zu reagieren. Weitere Einzelheiten zu den Fortschrittsberichten des OK sind im „**Technical Manual on Games Management**“ enthalten.

**26. Koordinierungs-  
kommission**

Der IOC-Präsident wird auf Kosten des IOC eine Koordinierungskommission bilden, um das Arbeitsverhältnis zwischen dem OK und den öffentlichen Behörden auf der einen Seite und dem IOC, den IFs und den Nationalen Olympischen Komitees auf der anderen Seite zu managen und umzusetzen. Diese Kommission, der Repräsentanten des IOC, der IFs, der Nationalen Olympischen Komitees, der Organisationskomitees für Olympische Spiele vor den *Spiele*n, der Sportlerkommission des IOC und des Internationalen Paralympischen Komitees sowie Experten angehören werden, deren Empfehlungen hilfreich sein können, wird im Auftrag des IOC die Entscheidungen, Aktivitäten und den Fortschritt bei der Organisation der *Spiele* beobachten, das OK unterstützen und zusätzliche Befugnisse ausüben, die ihr vom IOC übertragen werden. Die Koordinierungskommission wird sich regelmäßig mit dem OK und den öffentlichen Behörden treffen. In Fragen, die nicht durch die Koordinierungskommission gelöst werden können bzw. hinsichtlich derer eine Partei sich weigert, der Empfehlung der Kommission zu folgen, wird das IOC die endgültige Entscheidung treffen. Die Beobachtung der Organisation der *Spiele* durch die Koordinierungskommission mindert nicht die Verantwortung des OK und der öffentlichen Behörden für die Konsequenzen ihrer Entscheidungen und Aktivitäten. Die Koordinierungskommission ist vom OK unabhängig. Die Reise- und Unterbringungskosten der Mitglieder der Koordinierungskommission werden vom IOC getragen. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben und zur Form der Koordinierungskommission sowie zu den Fortschrittsberichten, die das OK und die öffentlichen Behörden der Koordinierungskommission vorzulegen haben, sind im „**Technical Manual on Games Management**“ enthalten.

**27. Wissensmana-  
gement in Bezug  
auf die *Spiele*,  
Archive und Auf-  
zeichnungen**

a) Das IOC wird auf seine Kosten das Wissen, die Informationen und das Expertenwissen, die es im Lauf der Jahre gesammelt hat, an das OK weitergeben, um dieses bei der Planung, Organisation und Austragung der *Spiele* zu unterstützen. Insbesondere wird das IOC dem OK in (einem) vom IOC zu bestimmenden Formaten) von den Organisationskomitees für Olympische Spiele vor den *Spiele*n *erhaltene* Informationen zu den verschiedenen Aspekte der Planung, Organisation und Austragung der Olympischen Spiele zur Verfügung stellen.

b) Desgleichen verpflichten sich das OK, die Sfadf und andere zuständige Behörden, ihr Wissen, ihre Informationen und ihr Expertenwissen in Bezug auf die Planung, Organisation und Austragung der *Spiele* an das IOC und andere, von diesem benannte Personen weiterzugeben, einschließlich Vertretern der Organisationskomitees für die Olympischen Spiele nach den *Spiele*n. Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen und Prozessen im Rahmen des Wissensmanagements bezüglich der *Spiele* sind im „**Technical Manual on Games Management**“ und im "**Technical Manual on Information Management**" enthalten. Das OK verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Drittanbieter oder Sponsoren mit wichtigen operativen Aufgaben in diesen Wissens- und Informationsaustausch einzubin-

den. Das OK wird die ihm vom IOC zur Verfügung gestellten Informationen in enger Zusammenarbeit mit dem IOC und unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das IOC aktualisieren, wobei das im Zuge der Planung, Organisation und Austragung der *Spiele* erworbene Wissen und Expertenwissen einbezogen wird. Das OK wird dem IOC und anderen, vom IOC benannten Personen kostenlos und auf jederzeitige, billige Aufforderung durch das IOC sämtliche aktualisierten Informationen und alle anderen Dokumente sowie Unterlagen (einschließlich Informationssystemen, Daten- und Videomaterial) zu sämtlichen Aspekten der Planung, Organisation und Austragung der *Spiele* zur Verfügung stellen. Dabei gilt als vereinbart, dass der Begriff „Informationssysteme“ ohne Einschränkung sämtliche Unterlagen, Software-Quellecodes, Software-Objektcodes, automatische Abläufe, Definitionen und Datenbankmodelle sowie Testabläufe und der Begriff „Daten“ alle mit der Vorbereitung und Austragung der *Spiele* in Zusammenhang stehenden Daten umfasst, die in Datenbanken, Dateien oder auf anderen Speichermedien enthalten sind, einschließlich der Daten, die auf der Internet-Webseite/den Internet-Webseiten der *Spiele* vorhanden sind. Was die Internet-Webseite(n) für die *Spiele* betrifft, wird sich das OK die erforderlichen Rechte einräumen lassen, so dass das IOC die Inhalte und Eigenschaften dieser Webseiten nach den *Spielen* verwerten bzw. Dritte ermächtigen kann, dies zu tun. Ohne die Allgemeingültigkeit der vorherigen Bestimmungen zu beschränken, umfassen die Daten das Management der *Spiele* betreffende Daten (z. B. im Zusammenhang mit der Akkreditierung, Ausstattung mit personellen Ressourcen, dem Eintrittskartenverkauf, der Anmeldung von Personen oder der Stellung von Anfragen in Bezug auf mit den *Spielen* zusammenhängende Dienstleistungen), Informationsdaten (z. B. Lebensläufe von Teilnehmern, Ergebnisse der *Spiele*, Ergebnisse von Olympischen Spielen, die vor den *Spielen* abgehalten wurden, Nachrichten), umfassende Unterlagen (z. B. zur Planung, Zeichnungen, Blaupausen, Bedienungshandbücher, Benutzerhandbücher), Statistiken und die Datenbank mit Kundeninformationen, mit umfassenden demographischen und Profiling-Daten zu allen Kunden von mit den *Spielen* zusammenhängenden Produkten und Dienstleistungen. Das OK wird solche Informationen, Dokumente oder Materialien nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung durch das IOC an Dritte weitergeben. Sämtliche derartigen Informationen, Unterlagen und Materialien sind dem IOC in einem von diesem vorgegebenen Format bzw. Formaten, wie in Absatz (g), Abschnitt 44 unten näher beschrieben, zur Verfügung zu stellen.

- c) Ab dem Datum seiner Bildung wird das OK einen Informationsmanagement- und Archivierungsprozess durchführen, der alle wichtigen - öffentlichen wie internen - Informationen koordiniert und der die sichere Aufbewahrung von Unterlagen und Materialien gewährleistet, einschließlich solcher mit finanziellem, rechtlichem und historischem Wert. Das OK wird sicherstellen, dass sowohl im Vorfeld der *Spiele* als auch nach diesen die Archive, die sich auf die *Spiele* beziehen, sicher aufbewahrt und gemanagt werden und das IOC freien Zugang zu sämtlichen derartigen Archiven hat. Das OK wird dem IOC in einem von diesem vorgegebenen Format bzw. Formaten und gemäß einer von diesem festgelegten Zeitplanung alle erforder-

derlichen Archive zur Verfügung stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unterlagen, Publikationen, Software, technologische Lösungen, Gegenstände, Video- und Fotoarchive. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben des OK in diesem Bereich sind im „**Technical Manual on Games Management**“, im „**Technical Manual on Communications**“ und im „**Technical Manual on Information Management**“ enthalten.

- d) Das OK wird einen reibungslosen Transfer seines Wissens und Expertenwissens vor, während und nach den *Spiele*n sicherstellen. Ohne die Allgemeingültigkeit der vorherigen Bestimmungen einzuschränken, wird das OK folgende Initiativen gemäß den vom IOC erhaltenen Weisungen unterstützen: (i) ein Programm für die vorübergehende Abstellung von Mitarbeitern, in dessen Rahmen eine angemessene Zahl von Arbeitsstellen vor, während und nach den *Spiele*n durch Mitglieder der Organisationskomitees von nach den *Spiele*n stattfindenden Olympischen Spielen besetzt werden können; (ii) ein Beobachterprogramm, in dessen Rahmen die Aktivitäten des OK beobachtet werden können, insbesondere während der Proben vor den *Spiele*n und während der *Spiele*; und (iii) ein Nachbesprechungsprogramm für die *Spiele*, in dessen Rahmen das OK und/oder das NOK bei der Abhaltung von Sitzungen oder Seminaren bis zu einem Jahr nach Austragung der *Spiele* mit dem IOC zusammenarbeiten wird/werden. Dies schließt die Abstellung von Personen, die Mitglieder des OK sind oder waren, für solche Sitzungen und Seminare auf Kosten des OK und/oder des NOK ein. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben des OK in diesem Bereich sind im „**Technical Manual on Games Management**“ und im „**Technical Manual on Information Management**“ enthalten. Das OK ist, wie im vorliegenden Absatz beschrieben, ebenfalls berechtigt, an Wissensmanagementprogrammen und Initiativen im Rahmen der *Spiele* für sämtliche Organisationskomitees von vor den *Spiele*n stattfindenden Olympischen Spielen und für vor den *Spiele*n stattfindenden Olympischen Spielen teilzunehmen und davon zu profitieren.
- e) Ab dem Datum seiner Bildung wird das OK eine Managementabteilung betreiben, die sämtliche Angelegenheiten im Hinblick auf den Wissenstransfer, wie im vorliegenden Abschnitt 27 beschrieben, in enger Abstimmung mit dem IOC und unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das IOC koordinieren wird.

**28. Informationserbe der Spiele, OK-Berichte und Verantwortlichkeiten gegenüber dem IOC bei Beendigung der Spiele**

- a) **Informationserbe der Spiele:** Wissensunterlagen zu den *Spiele*n gehören zum Erbe der *Spiele*, und das OK wird diese dem IOC kostenlos zum Nutzen zukünftiger Organisationskomitees von Olympischen Spielen und für die Olympische Bewegung im allgemeinen zur Verfügung stellen. Diese Materialien stellen einen Beitrag zur erfolgreichen Wahrung der Kontinuität der Olympischen Spiele und zur Verbreitung der olympischen Werte und Ideale für zukünftige Generationen dar.
- b) **OK-Berichte und Verantwortlichkeiten gegenüber dem IOC bei Beendigung der Spiele:** Bei Beendigung der *Spiele* wird das OK gemäß den Weisungen des IOC verschiedene Berichte und Publikationen erstellen und verteilen, einschließlich des in der Olympischen Charta genannten offiziellen Berichts zur Feier und

Austragung der *Spiele*. Dieser offizielle Bericht wird die Unternehmung der *Spiele* und deren Geschichte zusammenfassen und als Erbe für die Olympische Bewegung und die Öffentlichkeit dienen. Der offizielle Bericht wird ferner Informationen aus der Umweltverträglichkeitsstudie zu den Olympischen Spielen enthalten. Das OK wird dem IOC außerdem drei Jahre nach Beendigung der *Spiele* die abschließende Umweltverträglichkeitsstudie zur Verfügung stellen. Das OK wird ferner an Aktivitäten nach Beendigung der *Spiele* teilnehmen wie z. B. den offiziellen Nachbesprechungen, auf die in Abschnitt 27 oben Bezug genommen wird. Weitere Einzelheiten zu den OK-Berichten und Verantwortlichkeiten sind im „**Technical Manual on Information Management**“ und im „**Technical Manual on Olympic Games Impact**“ enthalten.

Vor Abschluss der Liquidation des OK gemäß den Bestimmungen der Olympischen Charta wird das OK einen abschließenden Bericht über die Tätigkeiten bezüglich dieser Liquidation, einschließlich eines testierten Jahresabschlusses, in englischer und französischer Sprache erstellen und dem IOC vorlegen.

### III. Organisation der Unterbringung

- 29. Olympisches Dorf/ olympische Dörfer** Ein olympisches Dorf/olympische Dörfer und andere geeignete Unterbringungsmöglichkeiten sowie Dienste und Einrichtungen gemäß der Olympischen Charta die für Sportler, Mannschaftsfunktionäre und andere Mannschaftsangehörige reserviert sind, werden vom OK gemäß den Bedingungen im „**Technical Manual on Olympic Villages**“ zur Verfügung gestellt.
- a) Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, die maximale Zahl der Sportler, Mannschaftsfunktionäre und sonstigen Mannschaftsbetreuer anzugeben, die im olympischen Dorf und in anderen geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten unterzubringen sind. Eine abschließende Schätzung wird nach Beendigung der XXII. Olympischen Winterspiele im Jahr 2014 vorgelegt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird das OK jedoch Unterbringungsmöglichkeiten für mindestens \_\_\_\_\_ [bitte sehen Sie im entsprechenden technischen Handbuch nach] Personen bereitstellen.
- b) Das olympische Dorf/die olympischen Dörfer und andere geeignete Unterbringungsmöglichkeiten müssen einschließlich aller erforderlichen Dienstleistungen für einen durch das IOC festgelegten Zeitraum verfügbar sein.
- c) Die Unterbringung und Verpflegung im olympischen Dorf und in anderen geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten ist in der Zeit, in der diese zur Verfügung gestellt werden, den ordnungsgemäß qualifizierten und akkreditierten Sportlern und Mannschaftsfunktionären kostenlos zu gewähren.
- d) Das IOC hat für eine zusätzliche Unterbringung von akkreditierten Mannschaftsfunktionären und anderen Mannschaftsbetreuern, die nicht im Olympischen Dorf wohnen werden, Vorsorge getroffen. Die entsprechenden Unterbringungskosten werden von den jeweiligen Nationalen Olympischen Komitees getragen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die maximale Zahl solcher Mannschaftsfunktionäre und anderer Mannschaftsangehöriger anzugeben. Eine abschließende Schätzung wird nach Beendigung der XXII. Olympischen Winterspiele im Jahr 2014 vorgelegt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird das OK jedoch mindestens \_\_\_\_\_ Zimmer oder \_\_\_\_\_ [bitte beachten Sie das entsprechende technische Handbuch] Betten bereitstellen.
- 30. Unterbringung von Medienmitarbeitern** Das OK hat sicherzustellen, dass für alle akkreditierten Medienmitarbeiter auf deren Kosten ausreichende und geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind, wie im „**Technical Manual on Media**“ und im „**Technical Manual on Accommodation**“ ausgeführt.
- 31. Unterbringung akkreditierter Personen** Das OK hat ausreichende und geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für alle akkreditierten Personen bereitzustellen, wie im „**Accreditation and Entries at the Olympic Games - User's Guide**“ angegeben und im „**Technical Manual on Accommodation**“ niedergelegt.

Die Zuteilung von Hotels oder anderen Unterbringungsmöglichkeiten an diese akkredi-

tierten Personen ist in Übereinstimmung mit dem in der Gesamtplanung für die *Spiele* vorgegebenen Zeitplan vom IOC vorher schriftlich zu genehmigen.

**32. Allgemeine  
Preiskontrolle**

Sofern im vorliegenden Vertrag, durch das IOC oder durch andere vom IOC genehmigte Vereinbarungen keine konkreten Preise festgelegt werden -, beispielsweise für neu geplante und gebaute Hotels - dürfen die Höchstpreise, die den *Spielen* beiwohnenden akkreditierten Personen für Hotelzimmer, Besprechungsräume, Zimmer im Mediendorf und damit zusammenhängende Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden, nicht die Preise für Hotels und Zimmer überschreiten, die in den Bewerbungsunterlagen der *Stadt* für eine vergleichbare Qualität und für vergleichbare Standorte und Dienstleistungen angegeben sind. Soweit in den Bewerbungsunterlagen der *Stadt* konkrete Preise enthalten sind, ist das OK im Fall von Preiserhöhungen finanziell dafür verantwortlich, die Erhöhung zu bezahlen.

Die *Stadt*, das NOK und das OK werden sicherstellen, dass den *Spielen* beiwohnenden, nicht akkreditierten Personen während der *Spiele* für Hotelzimmer in der *Stadt* und deren Umgebung angemessene Preise in Rechnung gestellt werden.

## IV. Organisation des Sportprogramms

- 33. Sportprogramm, Termine für die Austragung der Spiele**
- a) Das IOC hat die Sfadf und das NOK darüber informiert, dass das Programm für die Olympischen Spiele 2010 in Vancouver (Sportarten, Disziplinen und Veranstaltungen) im Wesentlichen die Grundlage für das Programm für die *Spiele* bilden wird. Das endgültige Programm mit allen Sportarten und Disziplinen wird der Sfadf und dem NOK bald nach dem Ende der 123. Session in Durban mitgeteilt. Das endgültige Veranstaltungsprogramm und die Quoten wird das IOC dem OK spätestens drei Jahre vor den *Spiele*n mitteilen.
  - b) Den Wettkampfplan mit der genauen Reihenfolge der Wettkämpfe wird das OK dem IOC spätestens zwei Jahre vor den *Spiele*n zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorlegen.
  - c) Die endgültigen Termine für die Feier der *Spiele*, einschließlich der Zahl der Wettkampftage und des Zeitplans für die Eröffnungs- und Abschlussfeier, wird vom IOC in Abstimmung mit dem OK beschlossen.
  - d) Das IOC behält sich vor, Änderungen an den Sportarten, Disziplinen und Veranstaltungen vorzunehmen, gemäß der Olympischen Charta und wie es nach Auffassung des IOC im besten Interesse der *Spiele* ist. Das OK trägt alle hiermit verbundenen Kosten, auch für die Aufnahme oder Streichung von Sportarten und Disziplinen in das bzw. aus dem olympischen Programm für die *Spiele*.
  - e) Das OK wird sicherstellen, dass für jede Sportart und Disziplin, die Teil des Programms für die *Spiele* ist, vorolympische Veranstaltungen organisiert werden, um die Wettkampfstätten und -abläufe zu testen. Das OK wird die vorgeschlagenen vorolympischen Veranstaltungen dem IOC zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorlegen.
- 34. Technische Standards für jede Sportart**
- Die Sfadf, das NOK und das OK verpflichten sich, - wie von den betreffenden IFs vorgeschlagen und vom IOC genehmigt - die technischen Standards für jede Sportart einzuhalten, einschließlich der Bereitstellung geeigneter und entsprechend ausgestatteter Wettkampf- und Trainingsstätten, die Wettkampfanforderungen auf Olympia-Niveau erfüllen und der voraussichtlichen Zahl der an den *Spiele*n teilnehmenden Sportler gerecht werden. Weitere Einzelheiten zu diesem Thema sind im „**Technical Manual on Sport**“ und im „**Technical Manual on Design Standards for Competition Venues**“ enthalten.

- 35. Olympische Veranstaltungsstätten** Die Kapazität, Innenausstattung, Standorte, die Struktur (**dauerhaft/vorübergehend**) und die Bauplanung für die von der *Stadt* und dem NOK **in ihrer Bewerbung für** die Austragung der *Spiele* vorgeschlagenen Stätten dürfen nicht **ohne vorherige** schriftliche Genehmigung des IOC in Abstimmung mit der zuständigen IF **abgeändert werden** bzw. im Fall von Veränderungen am olympischen Dorf in Abstimmung mit den Vertretern des Nationalen Olympischen Komitees, die der IOC-Koordinierungskommission angehören. Weitere Einzelheiten sind im "**Technical Manual on Venues**" und im "**Technical Manual on Design Standards for Competition Venues**" enthalten.

## V. Organisation des Kulturprogramms und von Aktivitäten in der Stadt

**36. Kulturprogramm und Aktivitäten in der Stadt** Das OK muss ein Programm mit kulturellen Veranstaltungen organisieren, das dem IOC spätestens drei Jahre vor den *Spiele*n zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorzulegen ist. Dieses Programm muss dazu dienen, harmonische Beziehungen, gegenseitiges Verständnis und Freundschaft zwischen den Teilnehmern und anderen, den *Spiele*n beiwohnenden Personen zu fördern. Das Kulturprogramm muss sich zumindest auf den gesamten Zeitraum erstrecken, in dem das Olympische Dorf geöffnet ist. Es wird ggf. auch ein eigenes Ausstellungsprogramm des IOC beinhalten. Ein Teil des Sitzplatzbereichs für die Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogramms sind vom OK kostenlos für die IOC-Kundengruppe gemäß Definition im „**Technical Manual on Accommodation**“ (Tabelle 2.1.2) zu reservieren. Das OK wird sicherstellen, dass Sponsoring-, Werbe- und Übertragungsrechte für das Kulturprogramm unter Ausschluss Dritter nur olympischen Sponsoren und Fernseh- und Rundfunkgesellschaften gewährt werden.

Das OK hat dem IOC ferner das Programm mit sämtlichen Aktivitäten, die während der *Spiele* in der *Stadt* stattfinden werden, zur vorherigen schriftlichen Genehmigung dem IOC vorzulegen. Dies schließt die Einrichtung eines Standorts/von Standorten in der *Stadt* durch das OK ein, an denen Animations- oder Unterhaltungsveranstaltungen im Zusammenhang mit den *Spiele*n stattfinden werden. Weitere Einzelheiten sind im „**Technical Manual on City Activities**“ enthalten.

## VI. Feiern, olympisches Feuer und olympischer Fackellauf, olympischer Medaillenvergabeplatz, Medaillen und Urkunden

- 37. Szenarien für die Feiern** Spätestens 18 Monate vor den *Spiele*n wird das OK die Szenarien und das detaillierte Programm für alle Feiern, einschließlich der Eröffnungsfeier für die IOC-Session aus Anlass der *Spiele*, der Willkommensfeiern im Olympischen Dorf, der Eröffnungs- und Abschlussfeier der *Spiele* und der Siegerehrungen sowie der Medaillen- und Urkundenvergabe, dem IOC zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorlegen. Danach sind etwaige, vorgeschlagene Änderungen erneut dem IOC zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Das OK wird das IOC so früh wie möglich über den Zeitpunkt informieren, zu dem man sich die Feiern, insbesondere die Eröffnungs- und Abschlussfeier der *Spiele*, im Wesentlichen in ihrer Gesamtheit ansehen kann. Das OK wird für die durch das IOC benannten Vertreter den Zugang, einschließlich des Zugangs zum Bereich hinter der Bühne, ermöglichen, damit diese sich die Feiern ansehen und sicherstellen können, dass die Feiern den Bedingungen des vorliegenden Vertrages genügen. Weitere Einzelheiten zu Feiern sind im „**Technical Manual on Ceremonies**“ enthalten.
- 38. Olympisches Feuer und Fackellauf** Das OK wird einen Fackellauf organisieren, der nicht über das Gastgeberland hinausgeht. Das IOC hält sämtliche Rechte in Bezug auf die Verwendung des olympischen Feuers, der olympischen Fackel und des Fackellaufs. Deshalb sind sämtliche Aspekte im Hinblick auf das olympische Feuer, die olympische Fackel und den Fackellauf, einschließlich des Themas für den olympischen Fackellauf, ggf. vorgeschlagene Sponsoren des Fackellaufs, die Gestaltung der Fackeln, die Zahl der hergestellten Fackeln und deren Verteilung sowie sämtliche Aspekte des Fackellaufs, einschließlich der Route, Dauer, und Zahl der Fackelläufer, und der Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen und - allgemeiner ausgedrückt - jedes Animations- oder sonstigen Programms, das durch oder für das OK entwickelt oder aufgestellt wird, dem IOC zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen behält sich das IOC vor, jederzeit in seinem alleinigen Ermessen und im nach seiner Auffassung besten Interesse der *Spiele* Änderungen bestimmter Aspekte im Hinblick auf das olympische Feuer und den olympischen Fackellauf vorzunehmen. Es liegt in der Verantwortung der *Stadt*, des NOK und des OK, sich auf eigene Kosten an solche Veränderungen anzupassen. Es gilt als vereinbart, dass es nur ein Fackellaufprogramm für die *Spiele* geben wird. Das OK wird dem IOC vor der Eröffnungsfeier der *Spiele* auf eigene Kosten vierzig (40) Fackeln zur Verfügung stellen. Weitere Einzelheiten zu den Feiern sind im „**Technical Manual on Olympic Torch Relay**“ enthalten.
- 39. Aufführungen im Rahmen der Feiern** Das OK wird sicherstellen, dass geeignete vertragliche Instrumente oder andere Dokumente mit Aufführenden bei den Feiern unterzeichnet werden, einschließlich der Feiern, auf die in Abschnitt 37 und 38 oben Bezug genommen wird, um sicherzustellen, dass die Inhaber der Übertragungsrechte solche Aufführungen gemäß ihren Übertragungsverträgen mit dem IOC verwerten können und das IOC diese Aufführungen kostenlos verwenden bzw. deren kostenlose Verwendung genehmigen kann, um für

die Olympischen Spiele und die Olympische Bewegung zu werben.

**40. Vergabeplatz für olympische Medaillen**

Die olympischen Siegermedaillen werden den Teilnehmern bestimmter Wettkämpfe an einem bestimmten Ort übergeben, der als „**olympischer Medaillenvergabeplatz**“ bezeichnet wird. Das OK wird dem IOC zur vorherigen schriftlichen Genehmigung spätestens zwei Jahre vor den *Spiele*n die Standortauswahl für den olympischen Medaillenvergabeplatz und spätestens achtzehn Monate vor den *Spiele*n das Szenario und das detaillierte Programm für den olympischen Medaillenvergabeplatz mitteilen, einschließlich der geplanten Feiern zur Verleihung der olympischen Siegermedaillen und der Einzelheiten zu den geplanten Aufführungen. Ohne die Allgemeingültigkeit der vorherigen Bestimmungen einzuschränken, wird das OK sicherstellen, dass die Rechte der Fernseh- und Rundfunkgesellschaften und Sponsoren der *Spiele* gewahrt werden. Dies schließt die Sicherung entsprechender Aufführungsrechte für die Fernseh- und Rundfunkgesellschaften der *Spiele* ein. Weitere Einzelheiten zum olympischen Medaillenvergabeplatz sind im „**Technical Manual on City Activities**“ enthalten.

**41. Medaillen und Urkunden**

Alle Medaillen, einschließlich der olympischen Siegermedaillen und Erinnerungsmedaillen, und alle Urkunden werden unter strenger Beaufsichtigung und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das IOC hergestellt und vergeben. Die olympischen Siegermedaillen werden durch das OK ausschließlich an Sportler vergeben, die die ersten drei Plätze belegen. Auf den an die Sportler auf den ersten acht Plätzen vergebenen Urkunden haben die Namen dieser Sportler, ihre Sportart und Disziplin sowie die Veranstaltung zu stehen, für die sie ausgezeichnet werden. Ohne die Allgemeingültigkeit der vorherigen Bestimmungen einzuschränken, ist die Zahl der geprägten olympischen Siegermedaillen vorher vom IOC schriftlich zu genehmigen, und das OK wird dem IOC eine Bestätigung vorlegen, aus der die genaue Zahl der Medaillen hervorgeht, die geprägt wurden. Alle Prägeformen für die olympischen und Erinnerungsmedaillen sowie sämtliche nicht vergebenen Medaillen und Urkunden werden bei Beendigung der *Spiele* ohne Rechtsvorbehalt oder Belastung und kostenlos durch das OK dem IOC ausgehändigt und auf dieses übertragen. Das OK wird auf seine Kosten dem IOC mindestens fünfundzwanzig (25) Sätze der olympischen Siegermedaillen (d. h. insgesamt 75 Medaillen: 25 Gold-, 25 Silber- und 25 Bronzemedailles) zur Verfügung stellen. Nach den *Spiele*n wird das OK dem IOC eine Inventarliste zukommen lassen, aus der die Verteilung der olympischen Siegermedaillen im Detail hervorgeht. Ein oder mehrere Sätze der olympischen Siegermedaillen darf die Sfadf und/oder das NOK nach schriftlicher Genehmigung durch das IOC für die Ausstellung in Museen und/oder zu Archivierungszwecken behalten. Weitere Einzelheiten hierzu sind im „**Technical Manual on Protocol and IOC Protocol Guide**“ enthalten.

## VII. Geistiges Eigentum betreffende Angelegenheiten

### 42. Ausschließliche Rechte des IOC an den *Spiele*n; bedingte Übertragung von Rechten auf die Stadt

Die Sfadi, das NOK und das OK erkennen ohne Einschränkung von Bestimmungen der Olympischen Charta an, dass die *Spiele* das alleinige Eigentum des IOC sind, dass sich das IOC bestimmte internationale Warenzeichenrechte in Bezug auf die Bezeichnung „STADT + 2018“ für die *Spiele* gesichert hat, entweder kombiniert mit dem olympischen Symbol (d. h. die fünf Ringe) oder ohne dieses, und dass das IOC alle Rechte und Daten im Hinblick auf ihre Organisation, Verwertung, Übertragung, Aufnahme, Darstellung und Wiedergabe sowie den Zugang und die Verbreitung in jeglicher Form und durch jegliches Mittel und jeglichen Mechanismus, gleich, ob diese heute schon existieren oder künftig entwickelt werden. Die Sfadf, das NOK und/oder das OK werden sicherstellen, dass im Gastgeberland entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um diese Rechte im Namen des IOC zu schützen.

- b) Das IOC kann diese Rechte oder den Nutzen, den es daraus zieht, nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf das OK oder andere Parteien übertragen, an diese lizenzieren oder anderweitig weitergeben, einschließlich ohne Einschränkung der Rechte, die sich auf das offizielle Emblem, das/die Maskottchen, Plakate und künstlerische, orthographische oder visuelle Darstellungen oder Bezeichnungen beziehen oder daraus resultieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sämtliche Urheber-, Muster- und Warenzeichenrechte in Bezug auf die *Spiele*. Voraussetzung für eine solche Übertragung von Rechten oder Nutzen ist, dass das IOC mit dem Schutz seiner Eigentumsrechte in Bezug auf verschiedene Gegenstände und Marken zufrieden ist.
- c) Die *Stadt*, das NOK und das OK vereinbaren ferner und verpflichten sich, dass, für den Fall, dass irgendwelche Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den *Spiele*n zusammenhängen, - aus welchem Grund auch immer - von der Sfadf, dem NOK, dem OK oder Dritten aufgrund von Verträgen jedweder Form mit der Sfadf, dem NOK oder OK gehalten werden, diese Rechte von den genannten Parteien treuhänderisch zugunsten des IOC gehalten werden und unter allen Umständen auf Aufforderung durch das IOC durch diese Parteien und auf deren Kosten auf das IOC zu übertragen sind, und zwar in einer für das IOC formell und materiell zufrieden stellenden Weise.
- d) Maßnahmen im Gastgeberland in Bezug auf die nicht autorisierte Verwendung von zu den *Spiele*n gehörenden Eigentumsrechten, einschließlich Warenzeichenrechten, sind vom OK auf dessen Kosten und in Abstimmung mit dem IOC zu ergreifen. Maßnahmen außerhalb des Gastgeberlandes in Bezug auf die nicht autorisierte Verwendung von zu den *Spiele*n gehörenden Eigentumsrechten, einschließlich Warenzeichenrechten, sind auf Kosten des OK entweder durch das IOC in Abstimmung mit dem OK oder auf Aufforderung durch das IOC durch das OK selbst zu ergreifen.

43. Rechtlicher  
Schutz des c-  
lympischen  
Symbols, Emb-  
lems und Mas-  
kottchens

- a) Die Stadt, das NOK und/oder das OK haben sichergestellt bzw. werden spätestens bis zum 31. Dezember 2011 sicherstellen, dass das olympische Symbol, die Begriffe "olympisch" und "Olympiade" sowie der olympische Wahlspruch im Namen des IOC geschützt werden und/oder dass sie von der Regierung und/oder den zuständigen nationalen Behörden des Gastgeberlandes einen angemessenen und andauernden, für das IOC zufrieden stellenden, rechtlichen Schutz in dessen Namen erhalten haben. Das NOK bestätigt, dass, falls ein solcher rechtlicher Schutz im Inland besteht oder im Namen und zugunsten des NOK ausgesprochen wird, das NOK gemäß der Olympischen Charta diese Rechte nur gemäß den vom IOC erhaltenen Weisungen ausüben wird. Die Stadt, das NOK und/oder das OK werden sicherstellen, dass im Rahmen des oben erwähnten rechtlichen Schutzes ein Verfahren gibt, das die zügige Beilegung von Streitigkeiten über geistiges Eigentum, die die oben erwähnten Eigentumsrechte betreffen, erlaubt, insbesondere während der Spiele.
- b) Die Stadt, das NOK und/oder das OK haben sichergestellt bzw. werden spätestens ein Jahr nach dem Datum der Bildung des OK sicherstellen, dass das NOK-Emblem im Gastgeberland ordnungsgemäß im Namen des NOK geschützt ist. Sollten Zweifel im Hinblick auf den Schutz des besagten Emblems bestehen bleiben, wird/werden sich die Stadt, das NOK und/oder das OK von der Regierung und/oder den zuständigen nationalen Behörden des Gastgeberlandes einen für das IOC zufrieden stellenden, angemessenen und andauernden, rechtlichen Schutz im Namen des NOK einräumen lassen.
- c) Die Stadt, das NOK und/oder das OK werden in Abstimmung mit dem IOC sicherstellen, dass spätestens ein Jahr nach dem Datum der Bildung des OK das OK-Emblem, das OK-Maskottchen und die „STADT + 2018“-Bezeichnung der Spiele im Gastgeberland im Namen des OK und/oder des NOK ordnungsgemäß geschützt sind und dass alle diesbezüglichen Unterlagen und Informationen dem IOC zum Zwecke des internationalen Warenzeichenschutzes für alle oder einige der vorgenannten Dinge zur Verfügung gestellt wurden. Was die Annahme und den Schutz des OK-Emblems betrifft, wird das IOC dem OK weitere Weisungen/Richtlinien zukommen lassen, wie in dieser Angelegenheit zu verfahren ist. Falls Zweifel im Hinblick auf den Schutz der vorerwähnten Dinge im Gastgeberland bestehen bleiben, wird/werden die Stadt, das NOK und/oder das OK sich von der Regierung und/oder den zuständigen nationalen Behörden des Gastgeberlandes einen für das IOC zufrieden stellenden, angemessenen und andauernden rechtlichen Schutz im Namen des NOK einräumen lassen.
- d) Was den internationalen Schutz des OK-Emblems, des/der OK-Maskottchen/s und der Bezeichnung „STADT + 2018“ der Spiele betrifft, wird das IOC einen solchen Schutz im Namen des IOC in Abstimmung mit dem OK herstellen. Das OK wird dem IOC alle entsprechenden Unterlagen rechtzeitig zukommen lassen, damit das IOC diesen Schutz effektiv herstellen kann. Sämtliche Kosten, die dem IOC im Zusammenhang mit dem internationalen Warenzeichenschutz für dieses Emblem, das/die Maskottchen und die Bezeichnung „STADT + 2018“ der Spiele entstehen, sind vom OK zu tragen. 31
- e) Die Stadt, das NOK und das OK werden sicherstellen, dass sämtliche Anträge auf Warenzeichenschutz, die auf dem Staatsgebiet des Gastgeberlandes gestellt oder

**44. Eigentumsrechte an künstlerischen, geistigen und sonstigen Werken**

a) Sämtliche Eigentumsrechte einschließlich Urheberrechten an graphischen, visuellen, künstlerischen und geistigen Arbeiten oder Schöpfungen, die durch den **Bewerbungsausschuss** der *Stadt*, die *Stadt*, das NOK oder das OK oder in deren Namen oder zu deren Verwendung im Hinblick auf die *Spiele* entwickelt werden, gehen vollständig in das Eigentum des IOC über und bleiben dessen Eigentum. Dies schließt ohne Einschränkung die folgenden Dinge ein:

- i) das Emblem des Bewerbungsausschusses der *Stadt*;
- ii) Embleme und Maskottchen (einschließlich derer, auf die in Absatz (c), Abschnitts 43 oben Bezug genommen wird), einschließlich aller graphischen und dreidimensionalen Darstellungen hiervon;
- in) Piktogramme;
- iv) Plakatentwürfe;
- v) Designs der olympischen Fackel und die dazu gehörigen Formen;
- vi) Plaketten und alle dazu gehörigen Formen;
- vii) Designs der olympischen Siegermedaillen und Erinnerungsmedaillen sowie alle dazu gehörigen Formen;
- viii) Urkunden;
- ix) offizielle Veröffentlichungen;
- x) musikalische Werke, auf die der Olympischen Charta Bezug genommen wird;
- xi) Fotografien und Bewegtbilder;
- xii) sonstige graphische Arbeiten;
- xiii) Multimedia-Arbeiten und
- xiv) medizinische Daten.

(nachfolgend gemeinsam als „**Geistige Eigentumsrechte des IOC**“ bezeichnet)

Das Design solcher Geistiger Eigentumsrechte des IOC bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das IOC.

b) Alle Prägeformen für die Medaillen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die olympischen Siegermedaillen und Erinnerungsmedaillen, Designs der Fackel und alle nicht verteilten Medaillen, Urkunden und Fackeln sind dem IOC bei Beendigung der *Spiele* ohne Vorbehalt und Belastung kostenlos durch das OK zu übergeben. Es dürfen keine Nachbildungen oder Kopien dieser Medaillen, Urkunden, Fackeln oder Prägeformen durch die Sfadr, das NOK oder das OK hergestellt oder

autorisiert oder erlaubt werden.

- c) Die *Stadt*, das NOK und das OK werden sicherstellen, dass sämtliche Anträge zum Schutz von Warenzeichen, die auf dem Staatsgebiet des Gastgeberlandes gestellt oder eingetragen werden, sowie sämtliche Urheberrechte oder Muster (unabhängig davon, ob sie im Gastgeberland durch das OK angemeldet wurden) in Bezug auf die Geistigen Eigentumsrechte des IOC kostenlos auf das IOC übertragen werden (i) mit Wirkung spätestens vom 31. Dezember 2018 im Hinblick auf das Gastgeberland und (ii) mit Wirkung von Anbeginn an im Hinblick auf sämtliche Staatsgebiete außerhalb des Gastgeberlandes. Die besagten Übertragungen sind auf Aufforderung durch das IOC in einer für dieses formell und materiell zufrieden stellenden Weise vorzunehmen.
- d) Die *Stadt*, das NOK und das OK werden sicherstellen, dass alle natürlichen oder juristischen Personen, die an der Schaffung sämtlicher Geistiger Eigentumsrechte des IOC beteiligt sind, erklärt haben, dass sie ohne jede Beschränkung vollumfänglich berechtigt sind, Verträge über die Übertragung von Urheberrechten und geistigen Eigentumsrechten abzuschließen und entsprechende Verträge unterzeichnet haben, die formell und materiell für das IOC zufrieden stellend sind, bevor sie mit der Arbeit an irgendwelchen Projekten beginnen. Die *Sfadf*, das NOK und das OK werden weitere Verträge unterzeichnen, die das IOC jederzeit verlangen kann, um die vollständige Übertragung sämtlicher Urheberrechte und anderer, vorgenannter geistiger Eigentumsrechte auf das IOC sicherzustellen.
- e) Die Absätze (b) und (d) des obigen Abschnitts 42 gelten entsprechend für den Sachverhalt des vorliegenden Abschnitts 44.
- f) Die *Sfadf*, das NOK und das OK werden sicherstellen, dass alle durch sie oder durch von ihnen beauftragte Dritte für die *Spiele* entwickelten Werke, einschließlich aller Informationen, Dokumente und Materialien, wie in Abschnitt 27 des vorliegenden Vertrages erwähnt, sowie alle Gegenstände, auf die in Absatz (a), Abschnitt 44 des vorliegenden Vertrages Bezug genommen wird, von Anfang an ausschließlich im Namen des IOC durch Urheberrecht geschützt und frei von Belastungen sind. Das OK wird sicherstellen, dass mit den Urhebern dieser Werke entsprechende Dokumente unterzeichnet werden, um das Vorgesagte sicherzustellen, und wird - falls vom IOC gewünscht - entsprechende zusätzliche Verträge abschließen.
- g) Die *Sfadf*, das NOK und das OK werden dem IOC kostenlos die in Absatz (f), Abschnitt 44 oben erwähnten Werke in elektronischem und editierbarem Format und/oder in (einem) anderen vom IOC gewünschten Format(en) zur Verfügung stellen, um die tatsächliche Verwendung dieser Werke durch das IOC und durch vom IOC autorisierte Dritte zu ermöglichen. Eine solche Übertragung hat nach Weisung durch das IOC innerhalb eines Zeitraums von höchstens 6 Monaten nach Beendigung der *Spiele* zu erfolgen.

## VIII. Finanzielle und kommerzielle Verpflichtungen

**45. Aufteilung des Überschusses** Ein etwaiger Überschuss, der sich aus der Feier der *Spiele* ergibt, wird wie folgt aufgeteilt:

- a) zwanzig Prozent (20 %) für das NOK;
- b) sechzig Prozent (60 %) zur Verwendung zum allgemeinen Nutzen des Sports im Gastgeberland, gemäß Festlegung durch das OK in Abstimmung mit dem NOK; und
- c) zwanzig Prozent (20 %) für das IOC.

Das OK wird zum Zeitpunkt der Vorlage des in Abschnitt 16 oben erwähnten allgemeinen Organisationsplans dem IOC eine Darstellung der Rechnungslegungsvorschriften, die das OK zur Ermittlung des Überschussbetrags verwenden will, zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorlegen. Einnahmen des OK aus dem Verkauf von Übertragungsrechten, Sponsoring-Verträgen, Eintrittskarten und ähnlichen Quellen sind nicht für die Bereitstellung von Infrastruktur zu verwenden, sofern nicht etwas anderes schriftlich vom IOC genehmigt wird. Sollte das OK der Öffentlichkeit einen Überschuss bekannt geben, der höher ist als der dem IOC genannte Überschuss, so ist der der Öffentlichkeit bekannt gegebene Überschuss für die Zwecke des vorliegenden Abschnitts maßgeblich.

**46. Rechnungsabschlüsse** Zusätzlich zu den in Abschnitt 25 oben erwähnten Berichten wird das OK dem IOC folgende Informationen vorlegen:

- a) von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschlüsse;
- b) regelmäßige, detaillierte interne Rechnungsabschlüsse, die für das Management des OK durch dessen Finanzabteilung erstellt werden; und
- c) sämtliche von der Innenrevision erstellten Berichte.

Das OK wird dem IOC weitere Daten liefern und dem IOC oder dessen Vertreter(n) den Zugang zu seinen Aufzeichnungen geben, den das IOC billigerweise verlangen kann, damit das IOC diese Informationen überprüfen kann.

Ohne die Allgemeingültigkeit der vorherigen Bestimmungen einzuschränken, ist das IOC berechtigt, jederzeit die Rechnungsabschlüsse der *Stadt*, des NOK und des OK im Hinblick auf die Planung Organisation und Austragung der *Spiele* zu überprüfen oder durch seine(n) Vertreter überprüfen zu lassen.

**47. Eintrittskarten, Verteilungssystem** Sämtliche Aspekte des Eintrittskartenverkaufs sind spätestens zwei Jahre vor der Eröffnungsfeier der *Spiele* durch das IOC schriftlich zu genehmigen, das dabei den angemessenen Bedarf an Eintrittskarten im Gastgeberland berücksichtigen wird.

Ohne die Allgemeingültigkeit der vorherigen Ausführungen einzuschränken, ist die

**vorherige schriftliche** Genehmigung des IOC erforderlich in **Bezug auf** das System für die Verteilung der Eintrittskarten, die Eintrittskartenpreise, die Gesamtzahl der vom IOC, den IFs, den Nationalen Olympischen Komitees, den olympischen Fernseh- und Rundfunkgesellschaften, den olympischen Sponsoren/Lieferanten/Lizenznehmern und anderen Mitgliedern der olympischen Familie benötigten und durch diese verteilten Eintrittskarten, die weltweite Verteilung der Eintrittskarten (durch die Nationalen Olympischen Komitees und deren autorisierte Vertreter), in Bezug auf die Bedingungen für die Eintrittskarten und deren Rückgabe und Umtausch, einschließlich der Einziehung und Neuverteilung von Eintrittskarten, die von den Nationalen Olympischen Komitees oder von Fans ausscheidender Mannschaften gekauft wurden, die Zahlungsfristen für den Kauf von Eintrittskarten und in Bezug auf ein vorgeschlagenes Verfahren, um leere Sitze zu den entsprechenden Veranstaltungsterminen zu füllen.

Das OK ist für die physische Verteilung der Eintrittskarten gemäß Weisung durch das IOC verantwortlich. Das OK hat sicherzustellen, dass das vorgeschlagene Eintrittskartensystem, einschließlich sämtlicher Aspekte der Verteilung (z. B. Auswahl offizieller Eintrittskarten-Verkaufsstellen und Wiederverkäufer), strikt in Einklang mit allen anwendbaren Gesetze und Bestimmungen steht. Das IOC besitzt in Bezug auf seinen gesamten Bedarf an Eintrittskarten ein Erstauswahlrecht. Die Kosten dieser Eintrittskarten (d. h. ihr Nennwert einschließlich Steuern) sind mit der Zahlung zu verrechnen, die dem IOC gemäß Absatz (d), Abschnitt 50 des vorliegenden Vertrages geschuldet wird. Die Eintrittskartenpreise sind so niedrig wie vernünftigerweise möglich zu halten und unter Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren festzulegen mit dem Ziel, eine größtmögliche Zuschauerzahl bei den Wettkampfveranstaltungen zu ermöglichen.

Das OK hat sicherzustellen, dass bei der Eröffnungs- und Abschlussfeier für alle akkreditierten Sportler, Mannschaftsfunktionäre und sonstigen Mannschaftsangehörigen kostenlose Sitze im Hauptstadion vorhanden sind. Das OK wird sicherstellen, dass eine angemessene Zahl von Eintrittskarten kostenlos über die Nationalen Olympischen Komitees insbesondere an akkreditierte Sportler ausgegeben wird, damit diese während der gesamten Dauer der *Spiele* Wettkämpfe in anderen Sportarten als den ihren beobachten können, und an Mannschaftsfunktionäre und sonstige Mannschaftsangehörige. Außerdem wird das OK die im „**Technical Manual on Ticketing**“ dargelegten Bedingungen einhalten.

**48. Werbung und andere kommerzielle Aktivitäten an olympischen Stätten**

Die Sfadf, das NOK und das OK werden sicherstellen, dass die Bestimmungen der Olympischen Charta und des „**Technical Manual on Brand Protection**“ in Bezug auf Werbung streng eingehalten werden. Keine olympischen Stätten (Wettkampfstätten und andere) oder wichtigen Zufahrtswege zu olympischen Stätten dürfen in der Zeit, in der das olympische Dorf geöffnet sein muss, mit einem Franchise-Vertrag, einer Konzession oder einem vergleichbaren kommerziellen Vertrag (einschließlich des Rechts, einer Veranstaltungsstätte einen Namen zu geben, um Werbung für Dritte oder deren Produkte oder Dienstleistungen zu machen) belastet sein, der mit irgendeinem vom IOC oder vom OK geschlossenen Vertrag in Widerspruch steht oder eine Verletzung

eines solchen Vertrages verursachen würde.

Die *Stadt*, das NOK und das OK werden sicherstellen, dass keine Werbung in- oder außerhalb der olympischen Stätten in der Weise angebracht wird, dass diese Werbung im Blickfeld der Fernsehkameras, die die Sportveranstaltungen der *Spiele* aufnehmen, oder der Zuschauer wäre, die den Sportveranstaltungen der *Spiele* beiwohnen. Ferner stellen die *Stadt*, das NOK und das OK sicher, dass im Luftraum über der *Stadt* und über anderen Städten bzw. Stätten, an denen olympische Veranstaltungen ausgetragen werden, in dem Zeitraum, in dem das olympische Dorf geöffnet sein muss, keine Werbung erlaubt ist.

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das IOC wird sich die *Stadt* an keinen Marketingprogrammen, kommerziellen oder Beschilderungsprogrammen beteiligen, die in Verbindung mit den *Spiele*n stehen (bzw. so wahrgenommen werden könnten), und das OK wird sicherstellen, dass andere Städte, in denen olympische Veranstaltungen ausgetragen werden, dies ebenfalls nicht tun. Die *Sfadf*, das NOK und das OK werden sicherstellen, dass es keinen Verstoß gegen diese Verpflichtungen gibt. Alle diesbezüglich erforderlichen Kontrollen sind sobald wie möglich nach Bildung des OK einzurichten, auf keinen Fall aber später als ein Jahr nach Bildung des OK. Die *Stadt*, das NOK und das OK werden sich ab sofort an sämtliche diesbezüglichen Weisungen des IOC halten.

**49. Veröffentlichungen**

Alle offiziellen Veröffentlichungen einschließlich der Programme und Broschüren des OK (z. B. medizinische und technische Broschüren, Broschüren für die Medien und Lagepläne für die Veranstaltungsstätten) sind dem IOC durch das OK zur Prüfung vorzulegen, bevor diese in irgendeiner Form gedruckt und verteilt werden, und soweit das IOC nicht etwas anderes bestimmt, dürfen diese keine Werbung jedweder Art enthalten.

**50. Marketingprogramme**

Um die *Sfadf*, das NOK und das OK wie in vorliegendem Vertrag vorgesehen bei der Planung, Organisation und Austragung der *Spiele* in ihrem Namen zu unterstützen, erklärt sich das IOC hiermit einverstanden, dass das OK gemäß den Bedingungen des in Absatz (b) des vorliegenden Abschnitts 50 erwähnten Vertrages über den Marketingplan berechtigt ist, in seinem Namen und Auftrag Verträge mit Dritten in Bezug auf die lokalen Marketingprogramme und den Eintrittskartenverkauf abzuschließen, wie näher in Absatz (d), (f), (g) und (h) des vorliegenden Abschnitts beschrieben. Der Nutzen und die Rechte, denen das IOC zugestimmt hat und die sich aus solchen Verträgen ergeben, sind in Abschnitt 13 des vorliegenden Vertrages geregelt.

a) **Gemeinsames Marketingprogramm:** Das OK ist an die Bedingungen des zwischen der *Sfadf* und dem NOK vor Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages unterschriebenen Vertrages über ein gemeinsames Marketingprogramm, wie vom IOC genehmigt, gebunden (**„Vertrag über das gemeinsame Marketingprogramm“**). Der Vertrag über das gemeinsame Marketingprogramm fasst sämtliche Vermarktungsrechte und kommerziellen Rechte des OK und des NOK für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2020 zusammen, die nicht durch

Optionsrechte oder vorherige Übertragungen belastet sind. **Die** Unterzeichnung des Vertrages über das gemeinsame Marketingprogramm durch **das** NOK bedeutet, dass alle nationalen Föderationen und das Nationale Paralympische Komitee im Gastgeberland ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf das Marketing einhalten müssen und an diese gebunden sind.

- b) **Vertrag über den Marketingplan:** Nach dem in Absatz (a), Abschnitt 50 oben erwähnten Vertrages über das gemeinsame Marketingprogramm werden das IOC und das OK spätestens am 31. Dezember 2012 einen vom IOC erstellten Vertrag über einen Marketingplan (der „**Vertrag über den Marketingplan**“) unterzeichnen. Dieser Vertrag über einen Marketingplan regelt sämtliche Elemente des vom OK in Abstimmung mit dem IOC erstellten und von letzterem genehmigten Marketingplans in Bezug auf die *Spiele*. Um Zweifel zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass das OK vor Unterzeichnung des Vertrages über den Marketingplan keinerlei kommerziellen Aktivitäten aufnehmen darf. Die Sfadf, das NOK und das OK werden sich weder mittel- noch unmittelbar an Marketingprogrammen in Bezug auf die *Spiele* beteiligen, und das OK wird dafür sorgen, dass die *Regierung* und deren regionale und lokale Behörden dies ebenfalls nicht tun, soweit dies nicht ausdrücklich im Vertrag über den Marketingplan vorgesehen ist. Weitere Einzelheiten sind im „**Technical Manual on OCOG Marketing**“ enthalten.
- c) **Vermeidung von Schmarotzermarketing:** Die Sfadf, das NOK und das OK erkennen an, wie wichtig es ist, die olympischen Sponsoren und anderen kommerziellen Partnern gewährten Rechte zu schützen, und verpflichten sich deshalb, auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der Ausarbeitung und Umsetzung eines Programms zur Verhinderung von Schmarotzermarketing und ggf. der Einleitung rechtlicher Schritte) zu ergreifen, um etwaiges Schmarotzermarketing oder eine etwaige nicht autorisierte Nutzung von olympischen Eigentumsrechten zu verhindern und/oder zu beenden. Das OK wird dem IOC einen **detaillierten** Plan zur Verhinderung **von** Schmarotzermarketing vorlegen, gemäß den Bedingungen des Vertrags über den Marketingplan und gemäß dem „**Technical Manual on Brand Protection**“.

Ohne die Allgemeingültigkeit der vorherigen Bestimmungen einzuschränken, werden die Sfadf, das NOK und das OK sicherstellen, dass es keine anderen Marketing- oder Werbeprogramme im Gastgeberland gibt, die sich in irgendeiner Weise auf das Marketingprogramm für die *Spiele* auswirken werden. Zum Beispiel werden sie sicherstellen, dass keine Marketing- oder Werbeprogramme, die von einem oder mehreren nationalen Föderationen, dem Nationalen Paralympischen Komitee, Sportverbänden oder sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen im Gastgeberland organisiert werden, auf die *Spiele*, eine Olympiamannschaft oder das Jahr der *Spiele* Bezug nehmen. Die Sfadf wird sicherstellen, dass ohne vorherige schriftliche Genehmigung des IOC keine Sponsoren- oder Marketingrechte gewährt werden, die mit der Sfadf, ihren Behörden oder Vertretern oder mit Organen, denen sie angehört oder in denen sie vertreten ist, mit den *Spielen* oder

dem Zeitraum, in dem diese ausgetragen werden, in Verbindung gebracht werden.

- d) **Zahlungen an das IOC:** Gemäß Absatz (e), (f) und (g) unten erhält das IOC von den Bruttogesamteinnahmen siebeneinhalb Prozent (7,5 %) des Wertes der Barvergütung aus allen Verträgen im Rahmen des Marketingplans und des Gemeinsamen Marketingprogramms bzw. aus allen Verträgen, die Elemente einer kommerziellen Verwertung des Emblems, Maskottchens oder von Bezeichnungen der *Spiele* enthalten oder in **irgendeiner** Weise mit den *Spielen* in Verbindung stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf und fünf Prozent (5 %) vom Wert der Vergütung aus sämtlichen Verträgen, die Sachleistungen oder eine andere Form der Bezahlung (z. B. Waren und Dienstleistungen) als Gegenleistung für Werberechte oder sonstige Rechte vorsehen bzw. in Verbindung mit welchen Werbungs- oder andere Rechte gewährt oder zugelassen werden. Es gilt als vereinbart, dass dies auch für den Anteil des NOK am Gemeinsamen Marketingprogramm gilt.
- e) **Internationales Programm, weltweites Lieferantenprogramm und weltweites Lizenzprogramm:** Ausgehend davon, wie wichtig eine langfristige Unterstützung durch olympische Sponsoren für die olympische Bewegung ist, erkennen die Stadt, das NOK und das OK an und **erklären** sich damit einverstanden, dass das IOC ein internationales olympisches Marketingprogramm (das „**Internationale Programm**“), ein weltweites Lieferantenprogramm und ein weltweites Lizenzprogramm initiieren und umsetzen kann, die Vorrang vor allen anderen Marketingprogrammen haben werden. Die Stadt, das NOK und das OK verpflichten sich, sich in vollem Umfang am Internationalen Programm, dem weltweiten Lieferantenprogramm und weltweiten Lizenzprogramm zu beteiligen und alle entsprechenden Rechte einzuholen, um dazu beizutragen, dass die Sponsoren des Internationalen Programms und die weltweiten Lieferanten und Lizenznehmer ihre Ziele und kommerziellen Zielsetzungen im Gastgeberland erreichen können. Entsprechend seiner Verpflichtung, sich vollumfänglich am Internationalen Programm zu beteiligen, verpflichtet sich das OK, seinen gesamten Bedarf an Produkten und Dienstleistungen in den von den Sponsoren des Internationalen Programms angebotenen Kategorien von dem betreffenden Sponsor des Internationalen Programms zu beziehen. Die Bestimmungen in Absatz (d) oben gelten nicht für Produkt- und Dienstleistungskategorien, die Teil des Internationalen Programms sind. Die Kosten für das Management des Internationalen Programms, des weltweiten Lieferantenprogramms und des weltweiten Lizenzprogramms werden von den Bruttoeinnahmen aus diesen Programmen vor Aufteilung der Einnahmen abgezogen, um Kosten im Zusammenhang mit der allgemeinen Marketingunterstützung zu decken, die vom IOC oder einem von diesem benannten Dritten geleistet wird. Zusätzlich zu den in Absatz (d) erwähnten Zahlungen an das IOC und zu den im vorliegenden Absatz erwähnten Managementkosten kann das IOC nach seinem Ermessen Gebühren in Rechnung stellen, wobei die für die erfolgreiche Durchführung des nationalen Programms des OK, des Internationalen Programms, des weltweiten Lieferanten- und Lizenzprogramms erforderlichen zusätzlichen Dienst-

leistungen berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten sind im „**Technical Manual on Marketing Partner Services**“ und im „**Technical Manual on Olympic Hospitality Centre**“ enthalten.

- f) **Münzen- und Banknotenprogramme des Gastgeberlandes:** Das olympische Münz- und Banknotenprogramm des Gastgeberlandes, einschließlich der Zahl und Art von Münzen und Banknoten, die Teil dieses Programms sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das IOC. Der Anteil des IOC an den Einnahmen aus einem solchen olympischen Münz- und Banknotenprogramm des Gastgeberlandes beträgt beim Umlaufprogramm drei Prozent (3 %) vom Nennwert der Münzen und Banknoten und beim Erinnerungsprogramm drei Prozent (3 %) vom Händlerpreis für alle Münzen und Banknoten, in denen die nationale Münzprägestätte kein Einzelhandelsgeschäft betreibt (und falls die Münzprägestätte ein Einzelhandelsgeschäft betreibt, drei Prozent (3 %) vom Einzelhandelspreis). Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass im Falle der Umsetzung des olympischen Münz- und Banknotenprogramms des Gastgeberlandes außerhalb desselben (vorbehaltlich der Genehmigung durch das IOC und gemäß den von diesem festgelegten Bedingungen) den NOKs auf dem Staatsgebiet, auf dem diese Programme umgesetzt werden, ein zusätzlicher, separater Anteil zusteht. Die detaillierten finanziellen Bedingungen für das olympische Münz- und Banknotenprogramm des Gastgeberlandes müssen in Übereinstimmung mit dem Vertrag über den Marketingplan stehen. Die Bestimmungen im obigen Absatz (d) gelten nicht für die olympischen Münz- und Banknotenprogramme des Gastgeberlandes.

g) **Briefmarkenprogramm des Gastgeberlandes:**

1. Das olympische Briefmarkenprogramm des Gastgeberlandes, einschließlich der Zahl und Arten von Briefmarken sowie aller Philatelieprodukte, die Teil dieses Programms sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das IOC.
2. Der Anteil des IOC an den Einnahmen aus dem olympischen Briefmarkenprogramm beträgt 1 % vom Einzelhandelswert (Bruttoerlös) aller im Rahmen des Programms für Sammlerzwecke verkauften Briefmarken und Philatelieprodukte.
3. Der Anteil des OK an den Einnahmen aus dem olympischen Briefmarkenprogramm beträgt:
  - i. 9 % vom Einzelhandelswert (Bruttoerlös) aller für Sammlerzwecke verkauften Briefmarken (ohne Briefmarken, auf denen Sportler dargestellt sind, die an den *Spiele*n teilgenommen haben), Ersttagsbriefe, Maximumkarten und andere, vergleichbare traditionelle Philatelieprodukte; und
  - ii. 15% vom Einzelhandelswert (Bruttoerlös) aller für Sammlerzwecke verkauften Briefmarken, auf denen Sportler dargestellt sind, die an den *Spiele*n teilgenommen haben, und anderer Philatelie-Produkte.

4. Falls die nationalen Postbehörden einen Aufschlag auf den Einzelhandelspreis von Briefmarken im Rahmen des olympischen Briefmarkenprogramms erheben, erhält das IOC 1 % der Nettoeinnahmen aus diesem Aufschlag oder 1 % vom Einzelhandelswert der für Sammlerzwecke verkauften Briefmarken und sonstigen Philatelieprodukte, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
5. Falls die nationalen Postbehörden einen Aufschlag auf den Einzelhandelspreis von Briefmarken im Rahmen des olympischen Briefmarkenprogramms erheben, erhält das OK 99 % der Nettoeinnahmen aus diesem Aufschlag oder 99 % vom Einzelhandelswert der für Sammlerzwecke verkauften Briefmarken (ohne Briefmarken, auf denen Sportler dargestellt sind, die an den *Spiele*n teilgenommen haben) und sonstigen Philatelieprodukte sowie 15% vom Einzelhandelswert (Bruttoerlös) aller für Sammlerzwecke verkauften Briefmarken, auf denen Sportler dargestellt sind, die an den *Spiele*n teilgenommen haben, und sonstigen Philatelieprodukte, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
6. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Art und Weise, wie für Sammlerzwecke verkaufte Briefmarken zu erfassen sind, im Vertrag über den Marketingplan näher definiert wird.
- h) IOC-Münz-, Briefmarken- und Medaillenprogramme: Die *Stadt* und das NOK erkennen hiermit an, dass das IOC das Recht hat, seine eigenen Münz-, Banknoten-, Briefmarken- und Medaillenprogramme aufzulegen, und sie bestätigen, dass keine Einwände gegen solche Programme erhoben werden und die betreffenden Münzen, Banknoten, Briefmarken und Medaillen auf dem Staatsgebiet des NOK zu denselben Bedingungen verkauft werden dürfen wie in anderen Ländern. Das IOC, das NOK und das OK werden im Hinblick auf ihre jeweiligen Münz-, Banknoten-, Briefmarken- und Medaillenprogramme vollumfänglich miteinander kooperieren.

## 51. Steuern

- a) Zahlungen an das IOC oder bestimmte Dritte: Die *Sfadf* und/oder das OK zahlen sämtliche Steuern, einschließlich direkter und indirekter Steuern - gleich, ob es sich dabei um Quellensteuern, Zollgebühren, Mehrwertsteuern oder andere indirekte Steuern handelt - , die gegenwärtig oder zukünftig auf irgendeinem Staatsgebiet in Bezug auf im Zusammenhang mit den *Spiele*n erzielte Einnahmen auf Zahlungen erhoben werden, die an das IOC oder eine Drittpartei, deren Eigentümer das IOC ist und/oder die unmittelbar oder mittelbar vom IOC beherrscht wird, einschließlich der Olympic Broadcasting Services SA und der IOC Televisión and Marketing Services SA, geleistet werden. Insbesondere falls Quellensteuer, Mehrwertsteuer oder eine andere indirekte Steuer an das Gastgeberland, die Schweiz oder einen anderen Staat auf eine an das IOC oder eine der oben erwähnten Parteien gemäß vorliegendem Vertrag oder gemäß einem Vertrag mit einem olympischen Sponsor, einer olympischen Fernseh- und Rundfunkgesellschaft oder einem sonstigen kommerziellen Partner zu leistende Zahlung fällig ist, so ist diese Zahlung dergestalt zu erhöhen und durch das OK vorzunehmen, dass das IOC bzw. die betreffende Drittpartei nach Abzug der fälligen Steuer einen Betrag erhält, der dem Betrag entspricht, den es bzw. sie erhalten hätte, wenn es keine solche Steuer

er gegeben hätte. Die *Stadt* und/oder das OK werden das IOC oder die betreffende Drittpartei schadlos halten für etwaige direkte und/oder indirekte Steuern, die durch das IOC oder die betreffende Drittpartei im Gastgeberland zu tragen sein könnten, so dass im Falle einer Pflicht des IOC bzw. einer solchen Drittpartei zur Zahlung von direkten und/oder indirekten Steuern im Gastgeberland dieses bzw. diese so zu stellen ist, als ob die betreffende direkte und/oder indirekte Steuer nicht fällig gewesen wäre.

- b) **Durch das IOC oder bestimmte Dritte zu leistende Zahlungen:** Die *Sfadf* und/oder das OK werden sämtliche Steuern zahlen - gleich, ob es sich dabei um gegenwärtige oder zukünftige Quellensteuern, Zollgebühren, Mehrwertsteuern oder andere indirekte Steuern handelt -, die auf irgendeinem Staatsgebiet auf durch das IOC oder eine Drittpartei, deren Eigentümer das IOC ist und/oder die direkt oder indirekt vom IOC beherrscht wird, einschließlich der Olympic Broadcasting Services SA und der IOC Television and Marketing Services SA, in Bezug auf im Zusammenhang mit den *Spiele*n erzielte Einnahmen zu leistende Zahlungen erhoben werden. Dies schließt ohne Einschränkung Zahlungen gemäß einem Vertrag mit einem olympischen Sponsor, Lieferanten, Lizenznehmer, einer olympischen Fernseh- und Rundfunkgesellschaft oder einem sonstigen kommerziellen Partner ein. Der durch das IOC oder eine der oben genannten Drittparteien gemäß vorliegendem Vertrag zu zahlende Betrag wird nicht um Steuern erhöht, die auf eine solche Zahlung erhoben werden. Falls das IOC oder die betreffende Drittpartei zur Zahlung solcher Steuern verpflichtet ist, wird der von der *Stadt*, dem NOK oder dem OK erhaltene Nettobetrag um einen diesen Steuern entsprechenden Betrag reduziert oder, falls die Zahlung an die *Sfadf*, das NOK oder das OK bereits erfolgt ist, sind die anschließend durch das IOC oder die betreffende Drittpartei bezahlten Steuern in voller Höhe durch die *Sfadf*, das NOK oder das OK an das IOC oder die betreffende Drittpartei zurückzuerstatten.
- c) **Leistungen der Sportler:** Die *Stadt* und das OK werden sicherstellen, (i) dass auf finanzielle oder sonstige Vergütungen, die die Sportler aufgrund ihrer Leistungen bei den *Spiele*n erhalten, keine Steuern erhoben werden oder, (ii) falls Steuern durch das Gastgeberland erhoben werden, die finanziellen oder sonstigen Vergütungen durch das OK dergestalt erhöht werden, dass die Sportler nach Abzug der anwendbaren Steuern einen Betrag erhalten, der dem Betrag entspricht, den sie erhalten hätten, wenn es die betreffenden Steuern nicht gegeben hätte.
- d) **Ausübung olympischer Funktionen:** Die folgenden, nicht im Gastgeberland ansässigen Personen sind von der Einkommensteuer und anderen, mit den Einnahmen, die sich aus ihren in Verbindung mit den *Spiele*n im Gastgeberland ausgeübten Aktivitäten ergeben, befreit:
- i. Mitarbeiter, Funktionäre und Mitglieder des IOC und Personen, die im Auftrag des IOC Dienstleistungen erbringen;
  - ii. offiziell angemeldete Betreuer von Mannschaften aus Ländern mit Ausnah-

me des Gastgeberlandes;

- iii. Personen (natürliche und juristische), die als Offizielle der *Spiele* fungieren, einschließlich ohne Einschränkung Personen, die bei der Zeitnahme und Ergebnisermittlung tätig sind; und
- iv. akkreditierte ausländische Medienunternehmen und deren Mitarbeiter sowie Personen, die im Auftrag dieser Unternehmen Dienstleistungen erbringen.

Des weiteren sind alle Personen, die Zahlungen an die oben genannten, nicht im Gastgeberland ansässigen Personen im Zusammenhang mit den *Spielen* leisten, von Zurückbehaltungspflichten im Hinblick auf solche Zahlungen befreit.

- e) **Kooperation zwischen dem IOC und dem OK:** Auch wenn die Stadt und/oder das OK wie oben ausgeführt alle Steuern zu tragen hat bzw. haben, erklärt sich das IOC bereit, soweit praktisch möglich mit dem OK zusammenzuarbeiten, um die steuerlichen Auswirkungen für die Stadt und das OK zu reduzieren, indem es mit dem OK geeignete Maßnahmen (einschließlich einer Neustrukturierung der vertraglichen Beziehung) erörtert, die dazu dienen, unter vollständiger Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Rahmens Steuern zu vermeiden oder zu minimieren mit der Maßgabe, dass das IOC oder die Drittpartei, deren Eigentümer das IOC ist bzw. die vom IOC beherrscht wird, keine Verpflichtung hat, alternative Vereinbarungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, die seine/ihre eigene rechtliche, steuerliche, kommerzielle oder finanzielle Lage wesentlich beeinträchtigen würden.

**52. Allgemeiner Rücklagenfonds, Vertragsstrafe, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte des IOC bei Nichteinhaltung**

- a) Fünf Prozent (5 %) der an das OK in Bezug auf das in Absatz (e), Abschnitt 50 des vorliegenden Vertrages erwähnte Internationale Programm zu zahlenden Beträge sind in einen allgemeinen Rücklagenfonds einzuzahlen, der vom IOC geführt und kontrolliert wird. Das IOC entscheidet über die Verwendung des allgemeinen Rücklagenfonds im Hinblick auf die Organisation der *Spiele* und die diesbezüglichen Verpflichtungen des OK.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen und anderer Rechte und Regressmittel des IOC gemäß vorliegendem Vertrag und gemäß der Olympischen Charta, einschließlich des Rechts des IOC, eine bestimmte Erfüllung der Verpflichtungen und/oder Ersatz für erlittene Schäden zu verlangen, wird das IOC sämtliche Beträge im allgemeinen Rücklagenfonds, einschließlich Zinsen, ohne weitere Mitteilung als Vertragsstrafe einbehalten, falls die *Spiele* aus unmittelbar oder mittelbar durch die *Stadt*, das NOK oder das OK im Hinblick auf die Erfüllung bzw. Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß vorliegendem Vertrag zu verantwortenden Gründen nicht wie im vorliegenden Vertrag vorgesehen in der *Stadt* stattfinden.

- b) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen und anderer Rechte und Regressmittel des IOC gemäß vorliegendem Vertrag und gemäß der Olympischen Charta, einschließlich des Rechts des IOC, eine bestimmte Erfüllung der Verpflichtungen

tungen und/oder Ersatz für erlittene Schäden zu verlangen, ist das **IOC** im Fall der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus vorliegendem **Vertrag** durch die *Stadt*, das NOK oder das OK berechtigt, von Zahlungen oder Zuschüssen, die an das **OK** zu leisten sind, einschließlich Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Internationalen Programm an das OK zu leisten sind, Beträge einzubehalten. Die so einzubehaltenden Beträge werden durch das IOC in dessen alleinigem Ermessen festgelegt, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dass die Gesamtsumme aller so einbehaltenen Beträge fünfundzwanzig (25 %) der Gesamtsumme aller an das OK zu leistenden Zahlungen und Zuschüsse nicht überschreiten darf. Das IOC ist berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, solange die Nichteinhaltung nicht durch Einhaltung oder Schadenersatz vollumfänglich geheilt ist. Das IOC ist ferner berechtigt, in seinem Ermessen sämtliche einbehaltenen Beträge ohne weitere Mitteilung als Vertragsstrafe zu behalten.

- c) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen und anderer Rechte und Regressmittel des IOC gemäß vorliegendem Vertrag und gemäß der Olympischen Charta, einschließlich des Rechts des IOC, eine bestimmte Erfüllung der Verpflichtungen und/oder Ersatz für erlittene Schäden zu verlangen, und zusätzlich zu dem Zurückbehaltungsrecht gemäß Absatz (b), Abschnitt 52 oben, ist das IOC berechtigt, seine Verpflichtungen gemäß vorliegendem Vertrag mit aus der oben erwähnten Nichterfüllung resultierenden Schadenersatzforderungen gegen die *Stadt*, das NOK und/oder das OK oder gegen alle zusammen zu verrechnen.

Dieses oben beschriebene Verrechnungsrecht des IOC kann auch in Bezug auf im allgemeinen Rücklagenfonds gemäß Absatz (a), Abschnitt 52 oben enthaltene Beträge bzw. Beträge gemäß Absatz (b), Abschnitt 52 oben ausgeübt werden.

- d) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen und anderer Rechte und Regressmittel des IOC gemäß vorliegendem Vertrag und gemäß der Olympischen Charta, einschließlich des Rechts des IOC, eine bestimmte Erfüllung der Verpflichtungen und/oder Ersatz für erlittene Schäden zu verlangen, kann das IOC - falls die *Sfadf*, das NOK oder das OK ihre Verpflichtungen aus vorliegendem Vertrag nicht rechtzeitig erfüllen - dies nach Einräumung einer angemessenen Frist auf Kosten der *Sfadf*, des NOK oder des OK tun.
- e) Nach Beendigung der *Spiele* und nach Vorlage der abschließenden Rechnungsabschlüsse durch das OK gemäß Abschnitt 28 des vorliegenden Vertrages und nach Beilegung etwaiger ungelöster Streitigkeiten, die das **IOC** betreffen, werden sämtliche Beträge im allgemeinen Rücklagenfonds gemäß Absatz (a), Abschnitt 52 oben oder die gemäß Absatz (b), Abschnitt 52 oben einbehaltenen Beträge gemeinsam mit den hierauf vom IOC erhaltenen Zinsen zur Zahlung an das OK freigegeben.

53. **Zahlungen durch das IOC im Auftrag der Nationa-** Die Nationalen Olympischen Komitees sind nicht verpflichtet, Kautionen für ihren Aufenthalt im Olympischen Dorf und anderen geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten zu zahlen. Falls die Nationalen Olympischen Komitees ihren finanziellen Verpflichtungen

**len Olympischen Komitees** gegenüber dem OK in Bezug auf ihren Aufenthalt im Olympischen Dorf nicht nachkommen, kann das IOC, ohne hierzu verpflichtet zu sein, auf Wunsch des OK die entsprechenden Zahlungen im Auftrag der Nationalen Olympischen Komitees vornehmen und die betreffenden Beträge von den ansonsten durch das IOC Olympic Solidarity Programme an die betreffenden Nationalen Olympischen Komitees zu zahlenden Beträge abziehen.

## IX. Medienberichterstattung über die Spiele

- 54. Verträge mit Fernseh- und Rundfunkgesellschaften**
- Alle Verträge In Bezug auf sämtliche Formen der Übertragung der *Spiele*, einschließlich der Rechte für neue Medien wie IPTV oder für die mobile Übertragung - gleich, ob sie bereits existieren oder in Zukunft entwickelt werden -, werden vom IOC verhandelt und abgeschlossen. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Entscheidungen bezüglich der Durchführung und des Abschlusses von Verhandlungen und bezüglich der Inhalte und Unterzeichnung der besagten Verträge, einschließlich aller grundlegenden Einrichtungen, Dienstleistungen und sonstigen Anforderungen, die durch das OK und/oder die gastgebende Übertragungsgesellschaft der *Spiele* (die "Olympische Übertragungsgesellschaft" oder "OÜG") in der alleinigen Zuständigkeit des IOC liegen. Keine Aussagen in Bezug auf solche Verhandlungen dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das IOC vom OK oder in dessen Namen getroffen werden. Das OK wird die Bedingungen sämtlicher Fernseh- und Rundfunkübertragungsverträge einhalten, die vom IOC im Hinblick auf die *Spiele* geschlossen wurden bzw. werden.
- 55. Einrichtungen und Dienstleistungen für die Übertragung der Spiele**
- Die *Stadt*, das NOK und das OK erkennen an und akzeptieren, wie wichtig es ist, eine höchstmögliche Qualität der Übertragung der *Spiele* und einen größtmöglichen weltweiten Zuschauerkreis für die *Spiele* sicherzustellen. Die OÜG wird gemäß den folgenden Bestimmungen errichtet, damit die im „**Technical Manual on Media**“ und ggf. anderen anwendbaren technischen Handbüchern dargelegten Anforderungen für die Übertragung der *Spiele* eingehalten werden.
- a) Die OÜG ist eine durch das IOC kontrollierte Rechtsperson. Auch wenn das IOC die Kosten der Bereitstellung der OÜG trägt, ist das OK dennoch dafür verantwortlich, auf seine Kosten bestimmte Veranstaltungsstätten, Einrichtungen Dienstleistungen und sonstige Erfordernisse bereitzustellen, die im vorliegenden Vertrag, einschließlich des „**Technical Manual on Media**“ und ggf. anderer anwendbarer technischer Handbücher, näher beschrieben werden. Einzelheiten hierzu werden in einem Vertrag niedergelegt, den die OÜG spätestens ein Jahr nach Bildung des OK mit dem OK abschließen wird. Das OK ist verpflichtet, gemäß den Weisungen des IOC vollumfänglich mit der OÜG zu kooperieren.
- b) Alle oben erwähnten Veranstaltungsstätten, Einrichtungen, Dienstleistungen und sonstigen Erfordernisse zur Verwendung durch die Fernseh- und Rundfunkgesellschaften und die allgemeine Infrastruktur werden vom OK kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern nicht im „**Technical Manual on Media**“ ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. In letzterem Fall sind die Preise auf einer Preisliste anzugeben, für die die vorherige schriftliche Genehmigung des IOC erforderlich ist, wie in Abschnitt 62 unten näher ausgeführt. Es gilt als vereinbart, dass die OÜG unter dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das IOC den Fernseh- und Rundfunkgesellschaften bestimmte Einrichtungen und Dienstleistungen zu den auf der oben erwähnten Preisliste angegebenen Preisen in Rechnung stellen kann.

- c) Das IOC behält sich die Auswahl von Lieferanten vor, die ein oder mehrere Bereiche der Dienstleistungen abdecken, die für die über die *Spiele* berichtenden Fernseh- und Rundfunkgesellschaften erforderlich sind. Das OK muss mit diesen Lieferanten zusammenarbeiten, um geeignete Lösungen zu definieren, zu erarbeiten, umzusetzen, zu testen und anzuwenden. Das OK muss seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Verträge zwischen dem IOC und diesen Lieferanten nachkommen und hat auf Verlangen des IOC und in Übereinstimmung mit der aktuellen und globalen Strategie des IOC mit diesen Lieferanten entsprechende Verträge abzuschließen.
- d) Sämtliche Verträge zwischen dem OK und der OÜG oder zwischen dem OK und/oder der OÜG und/oder (einer) Telekommunikations- und/oder Fernseh- und Rundfunkgesellschaft(en) über Dienstleistungen oder Einrichtungen, die mit Kosten verbunden sind, die von den Medien zu zahlen und nicht vollständig auf der oben erwähnten Preisliste erfasst sind, sind dem IOC zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorzulegen.
- e) Alle internationalen Übertragungssignale (einschließlich Ton und/oder Bild) und alle sonstigen Materialien und Daten im Zusammenhang mit den *Spielen*, die durch bzw. im Namen der OÜG erzeugt oder verteilt werden, sind im Namen des IOC durch Urheberrecht zu schützen. Und Hinweise auf Urheberrechte sind wie vom IOC vorgegeben gut sichtbar einzublenden, zumindest zu Beginn und am Ende der täglichen Medienberichterstattung, zusammen mit anderen Hinweisen, die das IOC möglicherweise verlangen wird. Der vom OK in einem vom IOC festzulegenden Format zu leistende Ergebnisübermittlungsdienst ist durch das OK im Namen des IOC durch Urheberrecht zu schützen und gemäß vom IOC vorgegebenen Bedingungen für die Übertragung durch die OÜG den vom IOC autorisierten internationalen Fernseh- und Rundfunkgesellschaften auf Kosten des OK zur Verfügung zu stellen.
- f) Eine vollständige Kopie der internationalen Übertragungssignale (einschließlich Ton und/oder Bild) und eine Kopie der ggf. durch die OÜG erzeugten werbungs- und kommentarfreien Fassung dieser Signale von professioneller Qualität und in einem ggf. vom IOC vorgegebenen technischen Format, zusammen mit vollständigen computerisierten, zeitlich programmierten Protokollen, sind dem IOC durch die OÜG kostenlos spätestens einen Monat nach Beendigung der *Spiele* zur Verfügung zu stellen. Die OÜG wird dem IOC während der *Spiele* kostenlos täglich eine Kopie der Bänder mit einer Zusammenfassung der täglichen Highlights (soweit solche Bänder mit einer Zusammenfassung der täglichen Highlights durch die OÜG erstellt werden) in professioneller Qualität und in einem ggf. vom IOC vorgegebenen technischen Format zur Verfügung stellen.

**56. Presseeinrichtungen und -dienstleistungen**

- a) Das OK wird auf seine Kosten die Veranstaltungsstätten, Einrichtungen, Dienste und sonstigen Erfordernisse für die schreibende Presse und die Fotopresse bei den *Spielen*, wie im „**Technical Manual on Media**“ und anderen ggf. anwendbaren

technischen Handbüchern vorgegeben, bereitstellen.

- b) Alle derartigen Einrichtungen, Dienstleistungen und sonstigen Erfordernisse zur Verwendung durch die schreibende Presse und die Fotopresse werden vom OK kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern nicht im „**Technical Manual on Media**“ ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. In letzterem Fall sind die Preise in einer Preisliste anzugeben, für die die vorherige schriftliche Genehmigung des IOC erforderlich ist, wie näher in Abschnitt 62 unten ausgeführt.
- c) Der Ergebnisübermittlungsdienst wird in einem vom IOC festzulegenden Format im Namen des IOC durch Urheberrecht geschützt und ist gemäß ggf. vom IOC vorgegebener Bedingungen, einschließlich der ggf. durch das OK in Rechnung gestellten Kosten, für die Übertragung vom OK auf die vom IOC anerkannten, internationalen Pressedienste zur Verfügung zu stellen. Dieser Dienst ist gemäß den vom IOC vorgegebenen Bedingungen auch den akkreditierten Medien, IFs, Nationalen Olympischen Komitees und anderen, durch das IOC benannten Personen zur Verfügung zu stellen.
- d) Das IOC behält sich die Auswahl von Lieferanten vor, die ein oder mehrere Bereiche der für die schreibende Presse und die Fotopresse, die über die *Spiele* berichten, erforderlichen Dienstleistungen abdecken. Das OK muss mit diesen Lieferanten zusammenarbeiten, um geeignete Lösungen zu definieren, zu erarbeiten, umzusetzen, zu testen und anzuwenden. Das OK muss seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Verträge zwischen dem IOC und diesen Lieferanten nachkommen und hat auf Verlangen des IOC und in Übereinstimmung mit der aktuellen und globalen Strategie des IOC mit diesen Lieferanten geeignete Verträge abzuschließen.

## 57. Internet

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass alle Internet-Verträge in Bezug auf die *Spiele*, einschließlich und ohne Einschränkung Verträge über E-Commerce, den Online-Verkauf von Eintrittskarten, den Online-Handel mit Merchandising-Produkten, die Errichtung von Webseiten oder von anderen interaktiven Mediendiensten und/oder die Verteilung von auf die *Spiele* bezogenen Medieninhalten über digitale Medienplattformen, Netzwerke oder Dienste bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das IOC. Ohne die Allgemeingültigkeit der vorherigen Bestimmungen einzuschränken, kann das IOC in seinem alleinigen Ermessen erlauben, dass das OK eine eigene Internet-Webseite betreiben darf unter dem Vorbehalt, dass das IOC und das OK über die Inhalte einer solchen Webseite und die Aufteilung der daraus resultierenden Einnahmen gegenseitiges Einvernehmen erzielen. Die Inhalte und Eigenschaften einer solchen Webseite, einschließlich aller sozialen Networking-Aktivitäten (einschließlich insbesondere Blogs, Videospiele und von Anwendern erstellte Inhalte) und die Verwertung der olympischen Archive (insbesondere einschließlich Videos, Fotos und Ergebnisse) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das IOC. Weitere Einzelheiten hierzu sind im „**Technical Manual on Communications**“ enthalten.

**58. Alle sonstigen  
Medien- oder  
Kommunikati-  
onsformen**

Das Recht zum Abschluss sonstiger, auf die *Spiele* bezogener Verträge im Hinblick auf alle anderen Medien-, Kommunikations- und Darstellungsformen, einschließlich und ohne Einschränkung von Multimedia, interaktiven oder anderen Formen - gleich, ob sie bereits existieren oder in Zukunft entwickelt werden -, ist ausschließlich dem IOC vorbehalten. Weitere Einzelheiten hierzu sind im „**Technical Manual on Communications**“ enthalten.

## X. Sonstige Verpflichtungen

- 59. Veröffentlichung von Pressemitteilungen durch die Stadt, das NOK oder das OK** Sämtliche von der *Stadt*, dem NOK oder dem OK herausgegebenen Pressemitteilungen, in denen der IOC-Präsident, Mitglieder des IOC oder der IOC-Verwaltung zitiert werden bzw. in denen auf diese Bezug genommen wird, sind dem IOC zur vorherigen schriftlichen Genehmigung vorzulegen.
- 60. Versicherungsschutz** Das OK wird deutlich vor der Eröffnungsfeier der *Spiele* und für einen angemessenen Zeitraum nach der Abschlussfeier auf seine Kosten für adäquaten Versicherungsschutz in Bezug auf sämtliche Risiken sorgen, die mit der Planung, Organisation und Austragung der *Spiele* verbunden sind. Des weiteren wird das OK, falls es vorhat, eine Rücktrittsversicherung in Bezug auf die *Spiele* abzuschließen, dem IOC die Möglichkeit geben, das OK in das Versicherungsprogramm des IOC einzubeziehen. Weitere Einzelheiten zum Versicherungsschutz für die *Spiele* sind im „**Technical Manual on Finance**“ enthalten.
- 61. Wetten** Die Sfadf, das NOK und das OK werden sich weder direkt noch indirekt an Wetten in Bezug auf die *Spiele* beteiligen. Die Sfadf, das NOK und das OK werden in Zusammenarbeit mit der *Regierung* (wie in Abschnitt G der Präambel definiert) im Hinblick auf etwaige Wettaktivitäten, die in Bezug auf die *Spiele* stattfinden werden, sicherstellen, dass die Integrität des Sports in vollem Umfang gewahrt wird.
- 62. Preise auf der Preisliste** Die auf den in Absatz (b), Abschnitt 55 und Absatz (b), Abschnitt 56 erwähnten Preislisten genannten Preise sind wegen der Bedeutung der weltweiten Berichterstattung über die *Spiele* so niedrig wie vernünftigerweise möglich zu halten. Desgleichen sind die auf diesen Preislisten genannten Preise für die Dienstleistungen und Einrichtungen, die für die IFs, die Nationalen Olympischen Komitees, die Sponsoren/Lieferanten und anderen Mitglieder der olympischen Familie zur Verfügung gestellt werden, so niedrig wie vernünftigerweise möglich zu halten. Alle auf den Preislisten angegebenen Preise, einschließlich der dazu gehörigen Bedingungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das IOC.
- 63. Paralympische Spiele** Die Paralympischen Spiele werden vom OK ca. zwei Wochen nach Beendigung der *Spiele* organisiert. Die Paralympischen Spiele werden gemäß den entsprechenden Bedingungen in den technischen Handbüchern, die integraler Bestandteil des vorliegenden Vertrages sind, und insbesondere gemäß dem „**Technical Manual on Paralympic Games**“ sowie dem zwischen dem IOC und dem Internationalen Paralympischen Komitee („IPK“) unterzeichneten Vertrag organisiert. Als Grundlage für die Dienste, die für die Teilnehmer der Paralympischen Spiele bereitgestellt werden, sind ähnliche Grundsätze zu wählen wie die, die für die *Spiele* gelten. Die Planung der Paralympischen Spiele sollte durch das OK in die frühen Planungsphasen der *Spiele* integriert werden.

Das OK zahlt dem IPK einen Pauschalbetrag i. H. v. \_\_\_\_\_ Mio. US-Dollar (\_\_\_\_\_ USD) als Gegenleistung für sämtliche weltweiten Übertragungsrechte

(einschließlich der Übertragung über das Internet), die Rechte am Verkauf der Eintrittskarten und Vermarktungsrechte im Gastgeberland (einschließlich und ohne Einschränkung sämtliche Rechte in Bezug auf Austragungsstätten, Werbe-, Sponsoring- und Lizenzrechte sowie alle übrigen Formen von Vermarktungsrechten) in Bezug auf die Paralympischen Spiele. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen hat das OK beim Abschluss von Verträgen in Bezug auf die Paralympischen Spiele den Wunsch des IPK gebührend zu berücksichtigen, bestimmte Veranstaltungen der Paralympischen Spiele über dessen Internet-Übertragungskanal übertragen zu können.

Das OK wird gemeinsam mit dem IPK die Verantwortung für die Planung, Organisation und/oder Austragung der Paralympischen Spiele 2018 übernehmen. Sollte es zwischen dem IPK und dem OK bezüglich des Vertrages zwischen dem IOC und dem IPK zu Streitigkeiten kommen, die das OK und das IPK nicht selbst beilegen können, werden diese zur Beilegung an die IOC-Exekutivkommission verwiesen. Falls die IOC-Exekutivkommission wegen potentieller Auswirkungen auf die Organisation der Olympischen Spiele Bedenken vorbringt, die nicht vom IOC, dem IPK und/oder dem OK gelöst werden können, ist in Bezug auf solche Bedenken in Übereinstimmung mit der Entscheidung der IOC-Exekutivkommission zu verfahren.

Die gastgebende Übertragungsgesellschaft für die *Spiele* wird auch die gastgebende Übertragungsgesellschaft für die Paralympischen Spiele sein. Das OK trägt die Kosten der gastgebenden Übertragungsgesellschaft in Bezug auf die Paralympischen Spiele.

Das IOC übernimmt keinerlei Verantwortung in Bezug auf Aspekte der Planung, Organisation und/oder Austragung der Paralympischen Spiele bzw. in Bezug auf Aspekte, die sich hieraus ergeben.

#### **64. Technologie**

Technologie umfasst insbesondere Informationssysteme und -netzwerke (Hardware und Software), das Internet und vergleichbare Technologien, Téléphonie und Telekommunikation, Verkabelung, Zeit- und Ergebniserfassung, Mess- und Darstellungssysteme, Beschallungsanlagen, Fotokopier- und Faxgeräte, fotografische Ausrüstung und Entwicklungslabore und Fernsehgeräte sowie ähnliche Geräte - gleich, ob sie heute schon existieren oder künftig entwickelt werden.

Das OK ist für die Planung, Bereitstellung und Umsetzung der gesamten erforderlichen Technologie für die Vorbereitung und reibungslose Durchführung der *Spiele* verantwortlich. Das IOC kann verlangen, dass das OK bestimmte Informationen in einem festgelegten Zeitrahmen bestimmten, vom IOC festgelegten Personengruppen zur Verfügung stellt.

Das IOC behält sich alle kommerziellen Rechte in Bezug auf den Bereich der Technologie vor. Das OK darf Lieferanten im Technologiebereich nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das IOC auswählen, das außerdem Bestimmungen von Verträgen mit Lieferanten genehmigen muss, bevor diese Verträge unterzeichnet werden. Das OK wird sicherstellen, dass diese Verträge bestimmte Klauseln enthalten, die die Lieferanten verpflichten, das IOC regelmäßig über den Fortschritt bei der Bereitstellung der Dienste und/oder Produkte gemäß dieser Verträge zu unterrichten

und dem OK und dem IOC innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der *Spiele* einen Bericht zukommen zu lassen, der die in der Vorbereitungsphase der *Spiele* bzw. während der *Spiele* tatsächlich erbrachten Dienstleistungen und/oder gelieferten Produkte im Detail beschreibt, und, falls vom OK und/oder dem IOC verlangt, Besprechungen, Workshops, Nachbesprechungen und/oder andere damit zusammenhängende Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Wissenstransfer vorzubereiten und daran teilzunehmen.

Das IOC behält sich die Auswahl von Lieferanten vor, die einen oder mehrere für die Vorbereitung und reibungslose Durchführung der *Spiele* erforderlichen Technologiebereiche abdecken. Das OK muss mit diesen Lieferanten zusammenarbeiten, um geeignete Lösungen zu definieren, zu erarbeiten, umzusetzen, zu testen und anzuwenden. Das OK muss seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Verträge zwischen dem IOC und diesen Lieferanten nachkommen und hat auf Verlangen des IOC und in Übereinstimmung mit der aktuellen und globalen Strategie des IOC mit diesen Lieferanten entsprechende Verträge abzuschließen.

Das IOC ist sich der Wichtigkeit des Internets für die Organisation der *Spiele* bewusst. Das IOC behält sich sämtliche Rechte in Bezug auf das Internet und andere vergleichbare Technologien vor. Diese Rechte erstrecken sich nicht nur auf die Kommerzialisierung, sondern auch auf die Inhalte und Auswahl von technischen Lösungen und deren Umsetzung. Das OK hat die vorherige schriftliche Genehmigung des IOC einzuholen, bevor es in diesem Bereich irgendwelche Entscheidungen trifft.

Das OK ist für die Zahlung aller mit Technologie verbundenen Kosten verantwortlich.

Das OK erteilt einer angemessenen Zahl von Technologieexperten, die für das IOC arbeiten, und den Organisationskomitees von Olympischen Spielen nach den *Spiele*n und deren Technologielieferanten Akkreditierungen, die diesen freien Zugang zu sämtlichen Veranstaltungsstätten gibt, an denen mit den *Spiele*n zusammenhängende Technologie bereit gestellt und eingesetzt wird.

**65. Olympische Ergebnisübermittlungs- und Informationsdienste**

Das OK wird Informationstechnologie gemäß den im Rahmen des Olympic Results and Information Services-Projekts („ORIS“) vorgesehenen Standards bereitstellen, die der Sfadf in Kopie vom IOC zur Verfügung gestellt wurden und die integraler Bestandteil des vorliegenden Vertrages sind. Das ORIS-Projekt wird aktualisiert, um neuen Anforderungen der Olympischen Spiele, der IFs und anderer Mitglieder der olympischen Familie sowie der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Das OK wird gemäß den vom IOC aufgestellten Regeln einen Teil der mit der Aktualisierung des ORIS-Projekts verbundenen Kosten tragen.

## XI. Kündigung

- 66. Kündigung des Vertrages**
- a) Das IOC ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag zu kündigen und der *Stadt* die *Spiele* zu entziehen, falls
- (i) im Gastgeberland zu irgendeiner Zeit, ob vor der Eröffnungsfeier oder während der *Spiele*, Krieg oder innere Unruhen herrschen oder dieses unter einem Boykott oder Embargo der internationalen Gemeinschaft steht oder sich in einer Situation befindet, die offiziell als Kriegszustand anerkannt wird, oder falls das IOC berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Sicherheit der Teilnehmer der *Spiele* ernsthaft bedroht oder gefährdet wäre;
  - (ii) die Zusage der *Regierung* (gemäß Abschnitt 5 des vorliegenden Vertrages) nicht eingehalten wird;
  - (iii) die *Spiele* nicht im Jahr 2018 abgehalten werden; oder
  - (iv) eine Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung gemäß vorliegendem Vertrag, der Olympischen Charta oder anwendbarer Gesetze durch die *Stadt*, das NOK oder das OK vorliegt.
- b) Falls das IOC beabsichtigt, den vorliegenden Vertrag zu kündigen und die *Spiele* zurückzuziehen, so wird es (soweit es keinen Grund für unverzügliches Handeln nach Festlegung durch das IOC gibt) wie folgt vorgehen:
- (i) falls das IOC zu der Feststellung gelangt, dass ein Eventualfall, wie in Absatz (a), Abschnitt 66 oben beschrieben, eingetreten ist bzw. eintritt, so hat es das Recht, die *Stadt*, das NOK und das OK gemeinsam und/oder einzeln per eingeschriebenem Brief, Telefax (wobei das Sendeprotokoll per eingeschriebenem Brief geschickt wird) oder durch Sonderkurier gegen Bescheinigung des Erhalts davon in Kenntnis zu setzen und die genannten Parteien einzeln oder gemeinsam aufzufordern, den/die durch das IOC genannten Eventualfall/Eventualfälle innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum einer solchen Mitteilung zu beheben. Falls jedoch an dem Tag, an dem eine solche Mitteilung durch das IOC verschickt wird, weniger als einhundertzwanzig (120) Tage bis zur Eröffnungsfeier der *Spiele* verbleiben, wird die oben genannte Frist von sechzig (60) Tagen auf die Hälfte der Zahl der Tage zwischen dem Versanddatum der Mitteilung und dem Termin der Eröffnungsfeier verkürzt; und
  - (ii) falls der/die gemäß Absatz (b) (i) oben durch das IOC genannte/n Eventualfall nicht bis zu der in besagtem Absatz (b) (i) gesetzten Frist zur angemessenen Zufriedenheit des IOC behoben ist/sind, ist das IOC berechtigt, der *Stadt*, dem NOK und dem OK sofort ohne Beachtung einer weiteren Frist die Organisation der *Spiele* zu entziehen und den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass dadurch die Rechte des IOC,

Schadenersatz zu fordern, berührt werden.

Im dem Fall, dass die *Spiele* aus irgendeinem Grund durch das IOC entzogen oder der vorliegende Vertrag durch das IOC gekündigt wird, verzichten die Sfadf, das NOK und das OK hiermit auf sämtliche Forderungen und Ansprüche auf Haftungsfreistellung, Schadenersatz oder sonstige Entschädigung und verpflichten sich hiermit, das IOC, dessen Funktionäre, Mitglieder, Direktoren, Mitarbeiter, Berater, Repräsentanten und andere Vertreter freizustellen, schadlos zu halten und zu befreien von Forderungen Dritter und im Hinblick auf rechtliche Schritte oder Urteile in Bezug auf eine solche Entziehung oder Kündigung. Das OK ist dafür verantwortlich, sämtliche Parteien, zu denen es eine vertragliche Beziehung unterhält, vom Inhalt dieses Abschnitts in Kenntnis zu setzen.

## XII. Verschiedenes

- 67. Überblick über technische Handbücher, die integraler Bestandteil des vorliegenden Vertrages sind** Die *Stadt*, das NOK und das OK haben die Bedingungen einzuhalten, die in den folgenden technischen Handbüchern, die allesamt integraler Bestandteil des vorliegenden Vertrages sind, enthalten sind, einschließlich derjenigen nachfolgend aufgeführten technischen Handbücher, auf die in den bisherigen Abschnitten des vorliegenden Vertrages noch nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Die technischen Handbücher enthalten vertragliche Anforderungen sowie wichtige Empfehlungen und Unterweisungen im Hinblick auf ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Funktion, um die *Stadt*, das NOK und das OK bei der Planung, Organisation und Austragung der *Spiele* zu unterstützen.

Technical Manuals	Bezugnahme in Abschnitt(en)
Accommodation	30, 31 und 36
Accreditation and Entries at the Olympic Games - User's Guide	11, 20 und 31
Arrivals & Departures	20
Brand Protection	48 und 50
Ceremonies	37
City Activities	36 und 40
Communications	27, 57 und 58
Design Standards for Competition Venues	34 und 35
Finance	24 und 60
Food Services	—
Games Management	16, 25, 26 und 27
Information Management	27 und 28
Marketing Partner Services	50
Media	30, 55 und 56
Medical Services	24
NOC Services	20
OCOG Marketing	50
Olympic Games Impact	28
Olympic Hospitality Centre	50
Olympic Torch Relay	38
Olympic Village	29

Organising an IOC Session and Related Meetings	15
Paralympic Games	63
Protocol and IOC Protocol Guide	41
Signage	—
Sport	34
Ticketing	47
Transport	20
Venues	35
Workforce	11

- 68. Verpflichtungen auf Kosten der Stadt, des NOK und/oder des OK**      Soweit nicht in vorliegendem Vertrag ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, gehen sämtliche Verpflichtungen der *Stadt*, des NOK und des OK auf deren Kosten.
- 69. Delegation durch das IOC**      Das IOC kann in seinem Ermessen die Befugnis zur Umsetzung des vorliegenden Vertrages auf eine oder mehrere Personen oder Organe übertragen, die es von Zeit zu Zeit hierfür benennen kann.
- 70. Übertragung durch die Stadt, das NOK oder das OK**      Die *Stadt*, das NOK und das OK dürfen ohne die vorherige Genehmigung durch das IOC keine Rechte oder Pflichten aus vorliegendem Vertrag oder der Olympischen Charta ganz oder teilweise übertragen.
- 71. Unvorhergesehene oder unbillige Härte**      Sollte eine der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages zu einer zum Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages nicht vorhersehbaren unbilligen Härte für das OK führen, kann das OK das IOC bitten, unter diesen Umständen möglicherweise angemessene Änderungen in Betracht zu ziehen, vorausgesetzt, diese Änderungen wirken sich nicht nachteilig auf die *Spiele* oder das IOC aus, und mit der Maßgabe, dass solche Änderungen im Ermessen des IOC stehen.
- 72. Annahme, Änderung oder Inkrafttreten von Gesetzen**      Sollten nach dem Datum des Besuchs der IOC-Evaluierungskommission in der *Stadt* im Gastgeberland Gesetze angenommen oder novelliert werden oder in Kraft treten, und sollte eine solche Annahme oder Novellierung oder ein solches Inkrafttreten für das IOC, die IFs oder die Nationalen Olympischen Komitees zu nachteiligen Folgen finanzieller oder anderer Art gegenüber der vorher bestehenden Situation führen, so werden die *Stadt*, das NOK und das OK geeignete Maßnahmen treffen, so dass das IOC, die IFs und die Nationalen Olympischen Komitees nicht von diesen nachteiligen Folgen betroffen werden.

- 73. Beziehungen zwischen den Parteien** Der vorliegende Vertrag macht keine der Parteien zu Vertretern der anderen Parteien und begründet keine Partnerschaft, kein Joint Venture oder ähnliches Verhältnis zwischen den Parteien.
- 74. Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem OK und der Olympischen Familie** Sollte sich im Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag zwischen der *Stadt*, dem NOK und/oder dem OK auf der einen Seite und den Mitgliedern der Olympischen Familie und insbesondere den IFs oder den Nationalen Olympischen Komitees auf der anderen Seite ein Streit ergeben, der nicht freundschaftlich zwischen den betroffenen Parteien beigelegt werden kann, so wird er zur abschließenden Beilegung an das IOC verwiesen.
- 75. Sprachen** Sämtliche Informationen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Austragung der *Spiele* erstellt werden (z. B. Veröffentlichungen, Beschilderung) sind auf Englisch und Französisch, den amtlichen Sprachen des IOC, vorzulegen, soweit das IOC nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Das OK wird dem IOC seine während der *Spiele* anzuwendenden Übersetzungsrichtlinien nicht später als ein Jahr vor der Eröffnungsfeier der *Spiele* vorlegen.
- Sämtliche Informationen und Unterlagen, die dem IOC gemäß vorliegendem Vertrag vorgelegt werden, sind auf Englisch und Französisch vorzulegen. Das IOC kann in seinem Ermessen je nach Sachlage der Vorlage einer Zusammenfassung auf Englisch und/oder Französisch zustimmen. Sämtliche Verträge, die der Genehmigung durch das IOC bedürfen, sind dem IOC zumindest auf Englisch oder Französisch vorzulegen, und, soweit diese das IOC betreffen, gilt die englische oder französische Fassung.
- Die englische Fassung des vorliegenden Vertrages ist maßgeblich.
- 76. Olympische Charta** Für Zwecke des vorliegenden Vertrages bedeutet Olympische Charta die Olympische Charta, die bei Beendigung der 123. IOC-Session in Durban in Kraft ist, einschließlich der darin enthaltenen Regeln und Durchführungsbestimmungen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen behält sich das IOC vor, die Olympische Charta im Hinblick auf die Führung und Organisation der Olympischen Bewegung zu ändern, und für diese Zwecke ist die von Zeit zu Zeit geänderte Version der Olympischen Charta maßgeblich, soweit das OK nicht nachweist, dass sich solche Änderungen wesentlich nachteilig auf die finanziellen oder sonstigen Rechte und Pflichten des OK gemäß vorliegendem Vertrag auswirken.
- 77. Vorrang des vorliegenden Vertrags** Falls es einen Widerspruch zwischen den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und der Olympischen Charta gibt, so haben die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages Vorrang.
- 78. Bevollmächtigung von Unterzeichnern** Jede Partei des vorliegenden Vertrages sichert zu und gewährleistet, dass die Personen, die den vorliegenden Vertrag in ihrem Namen unterzeichnen, ordnungs- und vorschriftsgemäß bevollmächtigt wurden, den vorliegenden Vertrag zu unterzeichnen, und dass alle diesbezüglich erforderlichen Formalitäten ordnungs- und vorschriftsge-

maß erledigt wurden.

**79. Überschriften** Die Überschriften der einzelnen Abschnitte des vorliegenden Vertrages dienen nur der besseren Übersicht. Sie wirken sich in keiner Weise auf die Bedeutung der Bestimmungen aus, auf die sie sich beziehen.

**80. Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten; Verzicht auf Immunität** Für den vorliegenden Vertrag gilt das Recht der Schweiz. Streitigkeiten hinsichtlich seiner Gültigkeit, Auslegung oder Erfüllung werden ausschließlich im Wege des Vergleichs unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte der Schweiz oder des Gastgeberlandes geregelt und vom Schiedsgerichtshof für Sportsachen gemäß dem Regelwerk für die Schiedsgerichtsbarkeit in Sportsachen entschieden. Das Schiedsverfahren wird in Lausanne im Kanton Waadt in der Schweiz stattfinden. Falls sich der Schiedsgerichtshof für Sportsachen aus irgendeinem Grund für nicht zuständig erklärt, wird der Streit abschließend durch die ordentlichen Gerichte von Lausanne in der Schweiz entschieden. Die *Stadt*, das NOK und das OK verzichten hiermit ausdrücklich auf die Anwendung jeglicher gesetzlicher Bestimmung, aufgrund derer sie Immunität in Bezug auf Gerichts- oder Schiedsverfahren oder sonstige rechtliche Maßnahmen beanspruchen könnten, die (i) vom IOC oder (ii) von einer Drittpartei gegen das IOC, insbesondere gemäß Abschnitt 9 oben, oder (iii) in Bezug auf die Zusagen eingeleitet werden, die die *Regierung* sowie deren regionale und lokale Behörden gemäß Abschnitt 5 oben gemacht haben. Ein solcher Verzicht gilt nicht nur für die Gerichtsbarkeit, sondern auch für die Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen, Entscheidungen oder Schiedssprüchen.

Die *Stadt* und das NOK erklären sich damit einverstanden, dass solche Klagen und jegliche sonstigen Mitteilungen als ordnungsgemäß zugestellt gelten, wenn sie an das OK adressiert werden.

**AUFGRUNDDESSEN HABEN DIE PARTEIEN DES VORLIEGENDEN  
VERTRAGS DIESEN AN DEM ZU OBERST GENANNTEN ORT UND  
DATUM UNTERZEICHNET.**

**DAS INTERNATIONALE OLYMPISCHE KOMITEE**

Vertreten durch: \_\_\_\_\_ Vertreten durch: \_\_\_\_\_

Jacques ROGGE  
Präsident

Richard CARRION  
Vorsitzender, Finanzkommission

**DIE STADT**

Vertreten durch: \_\_\_\_\_ Vertreten durch: \_\_\_\_\_

**DAS NATIONALE OLYMPISCHE KOMITEE VON**

Vertreten durch: \_\_\_\_\_ Vertreten durch: \_\_\_\_\_